

Durchführungsverordnung

für die Studien- und Prüfungsordnung Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin
(Studienjahr 2024/25)

Inhaltsverzeichnis

1	Zulassungsvoraussetzungen und Auswahl-/Aufnahmeverfahren.....	4
1.1	Bachelorstudium	4
1.2	Masterstudium.....	5
1.3	Quereinstieg Bachelorstudium, drittes Semester.....	6
2	Impfungen und Gesundheitsnachweise der Studierenden.....	7
3	Anerkennung von Vorleistungen.....	8
3.1	Antragstellung	8
3.2	Antragsprüfung und Beschluss.....	8
4	Anwesenheit, Beurlaubung.....	8
4.1	Anwesenheitsregelungen für Praxiseinheiten	8
4.2	Ärztliches Attest im Krankheitsfall.....	9
5	Modulbeschreibungen und Studienplan.....	10
6	Lernmaterialien	10
7	Zusatzangebote.....	10
8	Internationalisierung	11
9	Prüfungen und Notenberechnung.....	12
9.1	Modulprüfungen	12
9.1.1	Definition	12
9.1.2	Kombinationsausschluss.....	13
9.2	Umfang von Modulprüfungen	13
9.3	Zusammenstellung der Gesamtprüfung und integrierte Fragen	13
9.4	Berechnung von Modulnoten und Bestehen der Modulprüfungen	13
9.4.1	Wiederholungen von Modulprüfungen	14
9.4.2	Zusammenfassung Modulprüfungen	15
9.5	Bachelorstudium: Praktische Prüfung im Klinischen Untersuchungskurs „OSCE“ ..	15
9.6	Bachelorstudium: USMLE STEP 1-Prüfung.....	16
9.7	Masterstudium: Prüfungen in der Klinischen Praxis.....	16
9.8	Masterstudium: praktische Abschlussprüfung „OSCE“	16
9.9	Wiederholungstermine von Prüfungen und Prüfungsantritte	17
10	Besondere Studienabschnitte	17
10.1	Bachelorstudium: Famulatur.....	17
10.2	Masterstudium: Klinisch-Praktisches Jahr (KPJ)	18

11	Evaluation.....	19
12	Abschlussarbeiten und -prüfungen im Bachelor- und Masterstudium Humanmedizin	19
12.1	Bachelorarbeit.....	19
12.1.1	Forschungsthemen und -designs	19
12.1.2	Anleitung und Betreuung der Bachelorarbeit	19
	Exposé	20
12.1.3	Formale Vorgaben	20
12.1.3.1	Zitieren und Zitationsregeln	20
12.1.4	Abgabe der Bachelorarbeit.....	21
12.1.5	Plagiatsprüfung und KI-Erkennung	21
12.1.6	Begutachtung und Benotung	21
12.1.7	Wiederholung der Bachelorarbeit	22
12.1.8	Veröffentlichung	22
12.1.9	Ablauf der Erarbeitung einer Bachelorarbeit auf einen Blick	22
12.1.10	Formulare	22
12.2	Masterarbeit	22
12.2.1	Zielsetzung der Masterarbeit.....	22
12.2.2	Forschungsthemen und -designs	23
12.2.3	Themenfindung	23
12.2.4	Exposé und Annahme des Themas.....	24
12.2.5	Bewerbung um Austauschprogramme	24
12.2.6	Betreuung des Forschungspraktikums und der Masterarbeit.....	25
12.2.7	Garantinnen*Garanten	26
12.2.8	Format der Masterarbeit und des begleitenden Posters	27
12.2.8.1	Masterarbeit	27
12.2.8.2	Begleitendes Wissenschaftliches Poster	27
12.2.9	Eidesstattliche Erklärung.....	28
12.2.10	Zitieren und Zitationsregeln	28
12.2.11	Einreichung und Abgabe der Masterarbeit und des begleitenden Posters ...	28
12.2.11.1	Erster Einreichtermin mit Reviewverfahren	28
12.2.11.2	Zweiter Einreichtermin (= endgültige Abgabe)	29
12.2.11.3	Spätere Abgabe.....	29
12.2.11.4	Digitale und analoge Version der Masterarbeit und des begleitenden Posters	29
12.2.12	Plagiatsprüfung und KI-Erkennung	29
12.2.13	Begutachtung Masterarbeit.....	29
12.2.13.1	Begutachtung und Verbesserung im Reviewverfahren	30
12.2.14	Defensio der Masterarbeit.....	30
12.2.15	Benotung und Begutachtung der Masterarbeit.....	30

12.2.15.1	Kriterien der Begutachtung im Reviewverfahren	31
12.2.15.2	Kriterien der Begutachtung bei Erstgutachten.....	31
12.2.16	Benotung der Defensio	32
12.2.17	Veröffentlichungspflicht und Benützungssperre der Masterarbeit.....	32
12.2.18	Geheimhaltungsverpflichtung	32
12.2.19	Ablauf: Forschungspraktikum und Masterarbeit im Überblick.....	33
12.2.19.1	Individueller Verlauf bei späterer Abgabe	33
12.2.19.2	Formulare	34
13	Abkürzungsverzeichnis	35

Diese Durchführungsverordnung spezifiziert die Vorgaben aus der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin an der PMU. Sie dient zur Orientierung aller Studierenden und am Studieren und Lehren involvierten Personen (Lehrende und Administration). Die Regelungen der Durchführungsverordnung sind verbindlich.

1 Zulassungsvoraussetzungen und Auswahl-/Aufnahmeverfahren

1.1 Bachelorstudium

Bei der Bewerbung zum Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Humanmedizin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen:

Voraussetzungen	Nachweise
Allgemeine Hochschulreife (Matura, Abitur oder gleichwertiger ausländischer Abschluss), Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, der Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung, ggf. beglaubigte Übersetzungen Sollte die Allgemeine Hochschulreife noch nicht vorliegen, sind Zeugnisse der letzten zwei Schuljahre vorzulegen.
Ausgezeichnete Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 / ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau B2	Bescheinigungen über das Sprachniveau für Deutsch C1, Englisch B2, wenn nicht in anderen Zeugnissen ausgestellt
Latinum (im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden seit der Unterstufe)*	Zeugnis oder Bescheinigung über eine Zusatzprüfung Latein
Mindestens vierwöchige Berufsfelderkundung (Äquivalent 160 Stunden)	Bescheinigung(en) der Berufsfelderkundung

* kann ggf. bis zum Ende des zweiten Semesters an der PMU mit einer Zusatzprüfung nachgewiesen werden

Zusätzlich sind der Bewerbung ein Curriculum Vitae sowie ein Motivationsschreiben beizufügen. Sind abgeschlossene, relevante Ausbildungen und/oder noch laufende, relevante Studien vorhanden, sind diese mit offiziellen Nachweisen (Zeugnisse u. Ä.) zu belegen.

Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich und online innerhalb des von der PMU festgesetzten und veröffentlichten Bewerbungszeitraums einzureichen. In der Regel wird das Aufnahmeverfahren im Oktober mit dem Bewerbungszeitraum eröffnet, der einige Monate läuft, und im Frühjahr des Aufnahmejahrs mit der Studienplatzvergabe beendet.

Wenn nicht höhere Gewalt und/oder gesetzliche Vorgaben andere Vorgehensweisen erzwingen, findet das Aufnahmeverfahren wie folgt statt:

Auf der Grundlage der Bewerbung zum Aufnahmeverfahren erfolgt eine formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Fällt diese positiv aus, erhält die Bewerberin*der Bewerber eine Einladung zum digitalen Aufnahmetest.

- Der digitale Aufnahmetest findet innerhalb eines festgesetzten Zeitraums mit Gruppenterminen an der Universität statt. Der Aufnahmetest besteht aus mehreren wissenschaftlich entwickelten und evaluierten Teilbereichen (Naturwissenschaften, Stress- und Belastbarkeit, kognitive Fähigkeiten, Englisch u. v. m.).
- Die Berechnung der Testergebnisse und das Ranking der Bewerberinnen*Bewerber erfolgt relativ innerhalb der jährlichen Bewerbungskohorte.
- Zur Berechnung des Rangplatzes der Bewerber*innen wird das Testergebnis mit 80 % und die abschließenden Noten bzw. Durchschnittsnoten der schulischen Leistungen, die zur Hochschulberechtigung geführt haben oder führen werden, mit 20 % gewichtet.
- Die führenden 405 Kandidat*innen der Rangliste erhalten eine Einladung zum Interview (165 Interviewkandidat*innen in Nürnberg und 240 Interviewkandidat*innen in Salzburg). Liegt eine Standortpräferenz vor, wird diese nach Möglichkeit der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt.

- Im halb-strukturierten Interview¹ mit einer i. d. R. dreiköpfigen Interviewgruppe (Psychologin*Psychologe, Ärztin*Arzt, Mitarbeitende der PMU) werden die persönliche Motivation für das Studium, Einsichten und Erwartungen an den Beruf Ärztin*Arzt, Vorleistungen und übertragbare Fähigkeiten thematisiert. Die Bewertung in einem Scoringmodell sowie eine generelle Eignungseinschätzung nimmt die Interviewgruppe anhand standardisierter Kriterien vor. Dadurch kommt es zu einer Reihung nach Punkten und Einschätzungen aller Interviewten.
- Die besten 135 Kandidat*innen werden den Auswahlkommissionen der Standorte vorgeschlagen (Salzburg: Rektoratsmitglieder, Kanzler*in, Studiengangsleitung; Nürnberg: Vizerektor*in, Dekan*in für Studium und Lehre, Studiengangsleitung). Die Auswahlkommissionen entscheiden anhand der Vorschlagsliste über die Zulassung von 80 Studierenden am Standort Salzburg und 55 Studierenden am Standort Nürnberg.
- Kandidat*innen, denen aufgrund des Aufnahmeverfahrens ein Studienplatz an der PMU angeboten wird, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebots den Studienplatz annehmen. Unterbleibt dies, verfällt der Studienplatz.
- Ein somit oder durch einen ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Kapazitäten an eine andere Kandidatin*einen anderen Kandidaten vergeben (Nachrück-Chance).

1.2 Masterstudium

Sofern nicht alle Bachelorabsolvent*innen ihr Studium fortsetzen möchten und Studienplätze verfügbar bleiben, stehen diese einmal jährlich für das Aufnahmeverfahren in das Masterstudium zur Verfügung. Das Aufnahmeverfahren gilt nur für Studierende, die nicht an der PMU einen Bachelorabschluss in Humanmedizin abgelegt haben.

Die Bewerbung zum Masterstudium ist für den Studienstart im Wintersemester möglich.

5

Bei der Bewerbung zum Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Humanmedizin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen:

Voraussetzungen	Nachweise
Bachelorabschluss in Humanmedizin	Hochschulzeugnis
Urkunde über den akademischen Titel	Nachweis der Hochschule
216 ECTS-Anrechnungspunkte	Transcript of Records der Studienleistungen (Studienleistungen nicht älter als fünf Jahre), ggf. Nachweis der außercurricular erworbenen Credits (Leistungen nicht älter als fünf Jahre) in medizinnahen Studien- und Ausbildungsbereichen
USMLE Step 1-Prüfung bestanden	Offizielle Benachrichtigung des Prüfungsergebnisses samt Anlagen (ECFMG)
Ausgezeichnete Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 / ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau B2	Bescheinigungen über das Sprachniveau für Deutsch C1 (sofern nicht Muttersprachler*in), Englisch B2, wenn nicht in anderen Zeugnissen ausgestellt
Mindestens vierwöchige Berufsfelderkundung (Äquivalent 160 Stunden)	Bescheinigung(en) der Berufsfelderkundung

Zusätzlich sind der Bewerbung ein Curriculum Vitae sowie ein Motivationsschreiben beizufügen. Sind abgeschlossene, relevante Ausbildungen und/oder noch laufende relevante andere Studien als Medizin vorhanden, sind diese mit offiziellen Nachweisen (Zeugnisse u. Ä.) zu belegen.

¹ Vgl. https://www.wissensmanagement.gv.at/Halb-Strukturiertes_Interview [Zuletzt abgerufen: 25.09.2024]

Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich und online innerhalb des von der PMU festgesetzten und veröffentlichten Bewerbungszeitraums einzureichen. In der Regel wird das Bewerbungsverfahren im Mai/Juni eröffnet, online durchgeführt und endet Mitte Juli.

Wenn nicht höhere Gewalt und/oder gesetzliche Vorgaben andere Vorgehensweisen erzwingen, wird das Auswahl- und Aufnahmeverfahren für das Masterstudium wie folgt durchgeführt:

- Auf der Grundlage der schriftlichen Onlinebewerbung zum Aufnahmeverfahren erfolgt eine formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Fällt diese positiv aus, erhält die Bewerberin*der Bewerber eine Einladung zum Interview.
- Die Zahl der Interviews ist maximal drei Mal so hoch wie die Zahl der zu vergebenden Studienplätze. Sollte die Zahl der Bewerbungen die der Interviewplätze überschreiten, führt eine Rangliste nach dem Notendurchschnitt des Bachelorstudiums zur Vergabe der Interviewplätze.
- Im halb-strukturierten Interview (siehe Punkt 1.1) mit einer dreiköpfigen Interviewgruppe werden die persönliche Motivation für das Masterstudium, Einsichten und Erwartungen an den Beruf Ärztin*Arzt, bisherige Studienleistungen, Praktika, außeruniversitäres Engagement und übertragbare Fähigkeiten thematisiert. Die Bewertung in einem Scoringmodell sowie eine generelle Eignungseinschätzung nimmt die Interviewgruppe vor. Dadurch kommt es zu einer Reihung nach Punkten und Einschätzungen der Kandidat*innen für das Masterstudium Humanmedizin.
- Die Rangliste wird den universitären Auswahlkommissionen (Rektoratsmitglieder, Kanzler*in in Salzburg/Vizekanzler*in und administrativer Leitung der PMU in Nürnberg) vorgeschlagen. Diese entscheiden entlang der Vorschlagsliste über die Zulassung der künftigen Studierenden zum Masterstudium nach Maßgabe der Studienplatzkapazität.
- Kandidat*innen, denen aufgrund des Aufnahmeverfahrens ein Studienplatz im Masterstudium an der PMU angeboten wird, müssen innerhalb einer im Vertrag definierten Frist nach Erhalt des Angebots den Studienplatz annehmen. Unterbleibt dies, verfällt der Studienplatz.
- Ein somit oder durch einen ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Kapazitäten an eine andere Kandidatin*einen anderen Kandidaten vergeben (Nachrück-Chance).

1.3 Quereinstieg Bachelorstudium, drittes Semester

Ein Quereinstieg kann nach Ermessen der PMU in das dritte Semester im Bachelorstudium Humanmedizin ermöglicht werden.

In der Regel wird das Auswahlverfahren im Mai eröffnet, online durchgeführt und endet spätestens Anfang Juli. Die Termine und Fristen werden abhängig vom jeweiligen Standort auf der Website der PMU veröffentlicht.

Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich und online innerhalb des von der PMU festgesetzten und veröffentlichten Bewerbungszeitraums einzureichen.

Die Zulassung in das dritte Semester im Bachelorstudium erfolgt einmal jährlich nach diesen kapazitiven Möglichkeiten innerhalb einer rechtzeitig bekannt gegebenen Frist zum Wintersemester.

Bei der Bewerbung zum Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Humanmedizin, drittes Semester sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen:

Voraussetzungen	Nachweise
72 ECTS- und höchstens 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem laufenden Studium der Humanmedizin an einer anerkannten inländischen oder	Transcript of Records oder andere Studien- erfolgsnachweise (Studienleistungen nicht älter als drei Jahre), ggf. bei noch nicht abgeschlossenen Semestern eine Übersicht

ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung	der noch offenen Fächer/ECTS-Anrechnungspunkte
Laufende Immatrikulation in einem Studium der Humanmedizin	Aktuell gültige Immatrikulationsbescheinigung
Allgemeine Hochschulreife (Matura, Abitur oder gleichwertiger ausländischer Abschluss), Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, der Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung, ggf. beglaubigte Übersetzungen
Ausgezeichnete Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 / ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau B2	Bescheinigungen über das Sprachniveau für Deutsch C1, Englisch B2, wenn nicht in anderen Zeugnissen ausgestellt
Latinum (im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden seit der Unterstufe)	Zeugnis oder Bescheinigung über eine Zusatzprüfung Latein
Mindestens vierwöchige Berufsfelderkundung (Äquivalent 160 Stunden)	Bescheinigung(en) der Berufsfelderkundung

Zusätzlich sind der Bewerbung ein Curriculum Vitae sowie ein Motivationsschreiben beizufügen. Sind abgeschlossene, relevante Ausbildungen und/oder noch weitere laufende, relevante Studien vorhanden, sind diese mit offiziellen Nachweisen (Zeugnisse u. Ä.) zu belegen.

Wenn nicht höhere Gewalt und/oder gesetzliche Vorgaben andere Vorgehensweisen erzwingen, findet das Auswahl- und Aufnahmeverfahren wie folgt statt:

- Auf der Grundlage der schriftlichen Onlinebewerbung zum Auswahlverfahren für den Quereinstieg erfolgt eine formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Bewerbung ist nur an jeweils einem Standort möglich.
- Vergleich der Studienleistungen und -inhalte mit dem Curriculum des ersten und zweiten Semesters des Bachelorstudiums an der PMU. Fällt dieser positiv aus, erhält die Bewerberin*der Bewerber eine Einladung zum Auswahlverfahren. Kriterien für die Vergleichbarkeit der Studienleistungen sind Unterrichtsvolumina, Lehrinhalte, ECTS-Anrechnungspunkte sowie Lernziele aus den beschreibenden Unterlagen.
- Die Kandidat*innen im Auswahlverfahren werden nach Passung der bereits absolvierten Studienleistungen mit dem PMU-Curriculum, Fachsemester, Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten sowie Notendurchschnitt gereiht. Nach dieser Reihung erfolgt eine Einladung zum Interview.
- Im halb-strukturierten Interview (siehe Punkt 1.1) mit einer dreiköpfigen Interviewgruppe werden die persönliche Motivation für das Studium und den Wechsel an die PMU, die Einsichten und Erwartungen an den Beruf Ärztin*Arzt, bisherige Studienleistungen und übertragbare Fähigkeiten thematisiert. Die Bewertung in einem Scoringmodell sowie eine generelle Eignungseinschätzung nimmt die Interviewgruppe vor. Dadurch kommt es zu einer Reihung nach Punkten und Einschätzungen aller Interviewten.
- Nach den Interviews entscheiden die Kommissionen (Vizekanzler*in für Lehre und Studium, Dekan*in für Studium und Lehre und Studiengangsleitung am Standort Salzburg sowie Dekan*in und Studiengangsleitung am Standort Nürnberg) über die Zulassung zum Quereinstieg in das dritte Semester.
- Kandidat*innen, denen aufgrund des Auswahlverfahrens ein Studienplatz zum Quereinstieg drittes Semester im Bachelor Humanmedizin an der PMU angeboten wird, müssen einer im Vertrag definierten Frist nach Erhalt des Angebots den Studienplatz annehmen. Unterbleibt dies, verfällt der Studienplatz.
- Ein somit oder durch einen ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Kapazitäten an eine andere Kandidatin*einen anderen Kandidaten vergeben (Nachrück-Chance).

2 Impfungen und Gesundheitsnachweise der Studierenden

- Studierende in Salzburg müssen bei Beginn ihres Studiums an der PMU einen Impfpass oder eine Titerbestimmung vorlegen.

- Studierende in Nürnberg müssen im Laufe des ersten Studienjahrs an der PMU den Betriebsärztlichen Dienst des Klinikums Nürnberg konsultieren. Ohne den Nachweis der betriebsärztlichen Untersuchung ist eine Zulassung zu klinisch-praktischen Einheiten nicht möglich.
- Können Impfungen aus gesundheitlichen Gründen nicht vorgenommen werden, erfordert dies eine ärztliche Begründung, die dokumentiert wird.

3 Anerkennung von Vorleistungen

In der Humanmedizin ist der Erlass von Anwesenheitspflichten bei nachgewiesenen Vorleistungen möglich. Sämtliche Prüfungen müssen jedoch regulär abgelegt werden. Für die Anerkennung von Vorleistungen muss ein Antrag gestellt werden.

3.1 Antragstellung

Die*der Studierende richtet ein schriftliches Ansuchen um Prüfung der Anerkennung an die*den Modulverantwortlichen (MV), in der die betroffene Lehrveranstaltung liegt. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf Anerkennung von Vorleistungen“
- Nachweis der zu prüfenden Unterlagen (Zeugnisse, Beschreibung der anzuerkennenden Lehrveranstaltung inkl. Wochen- bzw. Gesamtstundenanzahl, erworbene ECTS-Anrechnungspunkte etc.) sowie allfällige weitere facheinschlägige Unterlagen
- Wenn Dokumente in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch eingereicht werden, ist eine beglaubigte Übersetzung der jeweiligen Dokumente erforderlich.
- Der Antrag kann schriftlich per E-Mail an die*den MV gerichtet werden. Die Kontaktdaten finden Sie in Moodle.

Die*der MV behält sich vor, zum Zwecke der Klärung von Unklarheiten die Studierende*den Studierenden zu einem persönlichen Gespräch einzuladen.

Die Antragstellung hat nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung zu erfolgen, um einen reibungslosen und fristgerechten Ablauf bei der Anerkennung gewährleisten zu können.

3.2 Antragsprüfung und Beschluss

Die*der MV prüft den Antrag sowohl auf Feststellung der Gleichstellung der nachgewiesenen Vorleistung aus absolvierten Lehrveranstaltungen mit den an der PMU abzulegenden Lehrveranstaltungen als auch auf die Erfüllung sonstiger Voraussetzungen.

Die*der MV kann bei anerkennbaren Lehrveranstaltungen die Anwesenheitspflicht teilweise oder zur Gänze aufheben. Alle Teil- und Gesamtprüfungen der Lehrveranstaltung sind jedoch abzulegen.

Die*der MV teilt unmittelbar der Studiengangsleitung schriftlich ihre*seine Empfehlung mit.

Die Studiengangsleitung gibt mit der Unterschrift auf dem Antrag die Kenntnisnahme mit der Entscheidung der*des MV und übermittelt den Antrag an die Studierende*den Studierenden.

4 Anwesenheit, Beurlaubung

4.1 Anwesenheitsregelungen für Praxiseinheiten

Für folgende Lehrveranstaltungsformate gelten spezielle Anwesenheitsregelungen: Famulatur, Forschungspraktikum für die Masterarbeit, Klinische Praxis und Klinisch-Praktisches Jahr (KPJ).

Famulatur: Die Anwesenheit während der Famulatur beträgt 100 %. Diese wird von der jeweiligen Station/Ordination bzw. Praxis überprüft und bestätigt. Krankheitsbedingt darf bei

einer Famulatur die Anwesenheit nicht um mehr als 20 % unterschritten werden. Fehltage müssen nachgeholt werden, um die Famulatur zu absolvieren.

Bachelor- bzw. Masterarbeit: Die Anwesenheit während eines Forschungspraktikums beträgt 100 % der geltenden Arbeitszeit (Vollzeit) der Praktikumsstelle. Feiertagsregelungen sind einzuhalten. Führen krankheitsbedingte Fehltage zu einer Unterschreitung der Anwesenheit um 20 %, muss die jeweilige Praktikumsstelle gegenüber der*dem Studierenden erklären, ob und wenn ja, wie das Ausbildungsziel des Praktikums erreicht werden kann. Die*der Studierende teilt das Ergebnis der Klärung der*dem MV mit. Ein Abbruch des Forschungspraktikums führt zur vollständigen Wiederholung.

Klinische Praxis (= Klinische Rotation): Die Einhaltung der Anwesenheit von 100 % während der Klinischen Rotation wird von der*dem Verantwortlichen für die jeweilige Station überprüft und protokolliert. Anlassbedingt und mit rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der jeweiligen Station können von den Studierenden im Laufe der gesamten Rotation insgesamt fünf Tage (sogenannte Jokertage), maximal ein Tag pro Kalenderwoche – auch bei sogenannten Brückentagen –, eingesetzt werden, um von der Rotation fernzubleiben. Jokertage müssen für einen Kongressbesuch, Konsults- oder Botschaftstermin o. Ä. genutzt werden. Die Fokustage (tageweise Stationen in der Klinischen Rotation in einer anderen Einheit in Nürnberg) fallen nicht unter diese Regelung. Sowohl die Studierenden als auch die Stationen dokumentieren diese Abwesenheit im Anwesenheitspass. In diesem Fall gilt nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung die Station als absolviert. Krankheitsbedingte Fehltage müssen ab dem ersten Tag mit einem Attest nachgewiesen und in Absprache mit den Stationen nachgeholt werden. Fehlen Studierende – auch krankheitsbedingt – mehr als 20 Tage, resultiert daraus, dass das erste Studienjahr im Master erst abgeschlossen ist, wenn nicht absolvierte Stationen erfolgreich nachgeholt wurden.

Kann das Ausbildungsziel der Station nicht mehr im ersten Studienjahr erreicht werden, ist die Station der Klinischen Praxis im zweiten Studienjahr vor Antritt der Klinischen Praktika im Klinisch-Praktischen Jahr zu wiederholen.

Die zentrale Kontrolle der in den Anwesenheitspässen dokumentierten Anwesenheit erfolgt durch die Studiengangsorganisation. Die Anwesenheitspässe sind nach Ablauf der regulären Klinischen Rotation dort vorzulegen.

Klinisch-Praktisches Jahr (KPJ): Die Anwesenheit während des KPJs beträgt 100 % der jeweils geltenden Arbeitszeit (Vollzeit) der Praktikumsstelle.

Die Studierenden sollen ganztägig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein. Es gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Praktikumsvertrags.

Die PMU akzeptiert innerhalb eines 4-Wochen-Blocks maximal drei Fehltage (analog maximal 6 Fehltage innerhalb eines 8-Wochen-Blocks). Darüber hinausgehende Fehlzeiten müssen der Studiengangsorganisation gemeldet und nachgeholt werden. Das Einverständnis der Klinik bzw. Lehrordination/(-praxis) zur Abwesenheit und Nachholung muss die*der Studierende einholen.

Führen krankheitsbedingte Fehltage zu einer Unterschreitung der Anwesenheit um 20 %, muss die jeweilige Praktikumsstelle gegenüber der*dem Studierenden erklären, ob und wenn ja, wie das Ausbildungsziel des Praktikums erreicht werden kann. Kann das Ausbildungsziel der Praktikumsstelle nicht mehr erreicht werden, ist eine Nachholung der Fehltage oder des gesamten Praktikums notwendig. Die*der Studierende teilt das Ergebnis der Klärung der*dem Modulverantwortlichen mit.

4.2 Ärztliches Attest im Krankheitsfall

Mit Ausnahme der oben genannten Regelungen ist bei längeren Erkrankungen ab dem vierten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen und die Studiengangsorganisation über Krank- und Gesundheitsmeldung zu informieren.

Das Attest muss innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab dem ersten Krankheitstag, bei der Studiengangsorganisation vorliegen. Eine zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte oder nachträglich ausgestellte Bestätigung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Abwesenheit gilt somit als unentschuldigtes Fehlen.

Bei Prüfungen ist im Minimum eine schriftliche Entschuldigung **vor** dem Prüfungstermin der Studiengangsorganisation und den Prüfenden zu übermitteln (z. B. per E-Mail). Sollte die Entschuldigung nicht zugleich mit dem Attest digital übermittelt worden sein, ist das im Original innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) bei der Studiengangsorganisation nachzureichen.

In nicht nachvollziehbaren Fällen behält sich die Universität, vertreten durch die Studiengangsleitung vor, eine amtsärztliche Untersuchung oder eine Untersuchung durch eine weitere Ärztin*en einen weiteren Arzt einzufordern.

5 Modulbeschreibungen und Studienplan

Jedes Modul verfügt über aktuelle Modulbeschreibungen inklusive der Beschreibung der Lehrveranstaltung. Zu dieser gehören: Umfang, Lehr- und Lernformen, Prüfungsmodalitäten und -formen, Lernziele, Lerninhalte.

Die Modulbeschreibungen werden digital über das Lernmanagementsystem und/oder die Lehrplattform der PMU aktuell bereitgestellt.

Der Studienplan dient zur Strukturierung der Studienjahre. Bei dessen Umsetzung in jährliche Stundenplanungen kann die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen abweichen, soweit dies fachlich und inhaltlich von der*dem MV vertreten wird.

6 Lernmaterialien

Die Studierenden erhalten mit Aufnahme des Studiums durch die Studiengangsorganisation diverse Ausstattungsgegenstände bzw. Softwarelizenzen, welche zu deren persönlichen Gebrauch bestimmt sind und nicht an andere Personen weitergegeben werden dürfen. Die von der Universität zur Verfügung gestellte Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und spätestens mit Ende des Studiums bei der Studiengangsorganisation zu retournieren.

10

Nachfolgendes wird den Studierenden im Laufe des Studiums ausgehändigt:

<u>Standort Salzburg</u>	<u>Standort Nürnberg</u>
• Studierendenausweis • Turning Point • Schlüssel für die Mikroskopschränke • Klinikwäsche	• Studierendenausweis und Namensschild • Multifunktionschip (Zutritt zur Bibliothek, Parksystem etc.) • Klinikwäsche

An beiden Standorten werden den Studierenden z. B. Mikroskope, Präparatekästen, Knochenkisten sowie Lernräume zur Nutzung überlassen. Falls Geräte oder Ausstattungsgegenstände aufgrund der Nutzung durch die Studierenden ersetzt werden müssen, ist dies ein Versicherungsfall (Versicherung durch den ÖH-Beitrag). Die Studierenden bemühen sich aktiv darum, den Schaden zu regulieren.

7 Zusatzangebote

Das Studium der Humanmedizin zielt auf „Handlungskompetenz“ und bietet neben Pflichtmodulen folgende außercurriculare Zusatzangebote:

- Mitarbeit in den von Studierenden organisierten Programmen „Premedics“ und „Helping Hands“ (Salzburg), „Sono4You“ (Salzburg und Nürnberg)
- Medizinischer Didaktikkurs: Abschluss mit dem Zertifikat „Basislehrgang Medizindidaktik für Studierende“
- Vorbereitungs- und Trainingswoche für OSCE (Objective Structured Clinical Examination) im vierten Semester des Masterstudiums

Weitere außercurriculare Zusatzangebote (Schools, Kurse etc.) können jährlich variierend von Lehrenden und Studierenden der PMU angeboten werden.

Die Teilnahme an außercurricularen Angeboten wird dokumentiert. Werden die Leistungen mit Prüfungen nachgewiesen, können ECTS-Anrechnungspunkte für das außercurriculare Zusatzangebot vergeben und im Leistungsportfolio der Studierenden dokumentiert werden. Diese gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums ein.

Die Teilnahme wird im Anhang des Zeugnisses mit oder ohne ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen.

Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Sinne von Zusatzangeboten an anderen Hochschulen fällt ebenfalls unter diese Regelung.

8 Internationalisierung

Es besteht die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums.

Studierende können Curriculums-Anteile, die im Ausland absolviert wurden, soweit die Lernergebnisse sich mit den jeweiligen Lernzielen des Curriculums decken, anrechnen lassen. Zudem können sie an virtuellen Mobilitäten, Intensivprogrammen, Summer Schools und anderen ähnlichen Aktivitäten teilnehmen, sofern die Lernergebnisse klar definiert und für das Studium relevant sind. Bei der Anrechnung der Lernergebnisse sollten auch die sozialen und interkulturellen Aspekte berücksichtigt werden. Die Lerninhalte und das Kompetenzniveau müssen mit den in den Modulbeschreibungen definierten Inhalten und dem Niveau kompatibel oder vergleichbar sein.

Die Studierenden sind für die Organisation ihres Auslandsaufenthalts, in physischer oder digitaler Form, verantwortlich und müssen die Einzelheiten ihrer Mobilität zunächst mit der Studiengangsleitung absprechen und deren schriftliche Genehmigung einholen. Die Studiengangsleitung prüft und bestätigt die Kompatibilität der Lernergebnisse und die Anerkennbarkeit der von der*dem Studierenden während ihrer*seiner Mobilität zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte. Wird die Mobilität an einer Universität durchgeführt, an der das ECTS-System nicht anwendet wird, müssen die dort erworbenen Credits oder Echtzeitstunden in ECTS-Anrechnungspunkte umgewandelt werden.

11

ERASMUS-geförderte Auslandsmobilitäten müssen eine Mindestdauer von 60 Tagen aufweisen. Das International Office berät, welche Mobilität gefördert werden kann.

Im Bachelorstudium bieten sich für Auslandsaufenthalte die Famulatur sowie das Forschungspraktikum für die Bachelorarbeit an. Hervorzuheben sind Partnerschaften mit der Kathmandu University School of Medical Sciences (KUSMS)/dem Dhulikhel Hospital in Nepal und den Krankenhäusern der SABES (Südtiroler Sanitätsbetrieb, Italien) für Famulaturen. Für diese Famulaturprogramme erfolgt eine zentrale Platzvergabe, da die Plätze limitiert sind.

Im Masterstudium bietet die PMU die Möglichkeit zum Forschungspraktikum an Partnerinstitutionen:

- **Die Mayo Medical School (MMS)** und die Mayo Clinic gehören in den USA zu den herausragenden Institutionen im Gesundheitswesen mit Spitzenplätzen in US-amerikanischen Rankings. Die Kooperation war ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Gründung der PMU im Jahr 2002 und wurde seitdem kontinuierlich fortgesetzt. Für die Studierenden der Humanmedizin stehen jährlich 20 Plätze an den Standorten Rochester, Scottsdale und Jacksonville für den Forschungsaufenthalt bereit. Mit einer sogenannten „Sponsorlist“ werden jährlich die infrage kommenden Forschungsgruppen und Betreuer*innen bekannt gegeben. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Notendurchschnitts im Bachelorstudium und eines Motivationsschreibens.
- **Die Universitätsklinik Balgrist, Zürich:** Jährlich stehen je nach Forschungssituation bis zu zwei Plätze für den Forschungsaufenthalt an der Universitätsklinik Balgrist, Zürich, im Team „Knie“ zur Verfügung. Das Team schreibt ein bis zwei Themen in der PMU-Themenbörse aus. Die Vorauswahl für die Bewerbung erfolgt durch die betreuende Universitätsklinik Trauma/Orthopädie.

Das **Vorarlberg Institute for Vascular Investigation & Treatment (VIVIT-Institut)**: Jährlich bietet das VIVIT bis zu zwei Plätze für ein Forschungspraktikum an. Das VIVIT ist ein wissenschaftliches Institut, primär fokussiert auf die Erforschung und Therapierung von [Stoffwechsel- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen](#) wie Diabetes oder Atherosklerose. Darüber hinaus beschäftigt sich das VIVIT intensiv mit der Untersuchung von [nephrologischen Erkrankungen](#) und [Krebserkrankungen](#). Die Vergabe erfolgt nach Bewerbung durch das VIVIT. Weitere Partnerinstitutionen werden jährlich bekannt gegeben.

9 Prüfungen und Notenberechnung

9.1 Modulprüfungen

Verantwortliche Prüferin*verantwortlicher Prüfer ist die*der Modulverantwortliche. Deren*dessen Name wird im Zeugnis zusammen mit der Modulnote ausgewiesen.

Die Lehrenden eines Moduls sollen gemeinsam in Absprache mit den Modulverantwortlichen die Zahl der Fragen für beide Standorte festlegen.

Es gelten für den Prüfungsmodus beider Standorte die Vorgaben aus den Modulhandbüchern.

9.1.1 Definition

Der Prüfungsinhalt und Prüfungsgegenstände für Modulprüfungen sind in der Modulbeschreibung festgelegte Lernziele und die Inhalte von Lehrveranstaltungen.

Modulprüfungen sind

a) eine abschließende Gesamtprüfung aller Modulinhalte an einem Prüfungstermin und Prüfungsvorgang. Diese besteht aus einer schriftlichen/mündlichen/mündlich-praktischen Prüfung der Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des gesamten Moduls.

Verschiedene Prüfungsmodi können im Sinne der Konsistenz von Lernzielen und deren Prüfbarkeit in einer Gesamtprüfung zur Anwendung kommen. Die Prüfung findet auch dann innerhalb eines geschlossenen Zeitraums an einem Termin statt.

Die abschließende Gesamtprüfung gilt als absolviert, wenn das Gesamtergebnis $\geq 61\%$ beträgt.

Die Dauer einer Gesamtprüfung soll 120 Minuten nicht überschreiten.

Wenn Leistungen (z.B. Absolvieren einer Übung oder eines Praktikums, Leistungserbringung durch Beitrag in einem Seminar etc.) nicht in der abschließenden Modulprüfung überprüft werden können, können diese als Vorleistungen und Voraussetzungen für die Teilnahme an der abschließenden Gesamtprüfung des Moduls definiert werden.

oder

b) modulbegleitende Prüfungen, die über mehrere Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine hinweg stattfinden. Die Prüfungen finden während oder zeitnah nach Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung im Modul statt. Die Prüfungen sind schriftlich/mündlich/mündlich-praktisch abzuhalten. Modulbegleitende Prüfungen beziehen sich auf die Lernziele und Inhalte einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Prüfungsvorleistungen/-voraussetzungen können definiert werden.

Die Modulprüfung ist positiv absolviert, wenn alle modulbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Im Sinn der ECTS-Gerechtigkeit soll der Arbeitsaufwand, den die Studierenden für die jeweilige modulbegleitende Prüfung aufbringen, proportional zu den ECTS der Lehrveranstaltung sowie den ECTS der anderen Lehrveranstaltungen im Modul verteilt sein.

9.1.2 Kombinationsausschluss

Eine Kombination der modulbegleitenden und einer abschließenden Gesamtprüfung ist aufgrund des didaktischen Settings nur in folgenden Modulen möglich: Anatomischer Präparierkurs und Klinischer Untersuchungskurs. Für alle anderen Module gilt ein Kombinationsausschluss.

9.2 Umfang von Modulprüfungen

Korrelation Schriftliche Prüfung – ECTS

ECTS	Dauer in Min.	Max. Dauer in Min.	Anzahl Fragen	Anzahl max. Fragen
1	15	23	10	15
2	30	45	20	30
3	45	68	30	45
4	60	90	40	60
5	75	113	50	75
6	90	120	60	90
7	105	120	60	90
8	120	120	60	90

9.3 Zusammenstellung der Gesamtprüfung und integrierte Fragen

Bei der Zusammenstellung der Gesamtprüfung soll im Sinn der ECTS-Gerechtigkeit der Arbeitsaufwand, den die Studierenden für die Prüfung aufbringen, proportional zu den ECTS der Lehrveranstaltungen im Modul verteilt sein.

Integrierte Fragen sind solche, die gemeinsam von Lehrenden des Moduls ausgearbeitet werden und fachlich mehrere Lernziele des Moduls in der Fragestellung adressieren. Der Mindestanteil von integrierten Fragen beträgt 20 %.

9.4 Berechnung von Modulnoten und Bestehen der Modulprüfungen

a) Abschließende Gesamtprüfung

Die Note des Moduls ergibt sich aus dem Prüfungsergebnis der abschließenden Gesamtprüfung.

Vorleistungen, die mit der Bestätigung „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet sind, die ggf. u. a. Prüfungsvoraussetzungen sind, gehen **nicht** in die Notenberechnung ein.

Für die Notengebung gelten die Regeln der Studien- und Prüfungsordnung (siehe 12.2).

Bei einem negativen Ergebnis (< 61 %) ist die Gesamtprüfung zu wiederholen.

b) Modulbegleitende Prüfungen

Die Modulnote setzt sich aus den Prozentergebnissen der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen und/oder lehrveranstaltungsimmanenten Leistungsbeurteilungen zusammen.

Für benotete Prüfungen gilt die Bestehensgrenze $\geq 61\%$; für bestätigte Leistungen gilt „mit Erfolg teilgenommen“. Liegt die Bewertung „ohne Erfolg teilgenommen“ vor, muss die Leistungserbringung wiederholt werden.

Wird eine der modulbegleitenden Prüfungen final nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden.

Die Gewichtung der modulbegleitenden Prüfungen folgt – wenn nicht ausdrücklich anders vor Beginn des Moduls definiert und bekannt gegeben – entsprechend den ECTS-Anrechnungspunkten der Lehrveranstaltung.

Beispiele: Notenberechnung bei modulbegleitenden Prüfungen

Variante „bestanden“

	LV 1 (2 ECTS)	LV 2 (1 ECTS)	LV 3 (1 ECTS)	Summe	Geteilt durch ECTS	NOTE
Ergebnis in %	70	79	82	231		
ECTS-gewichtet	140	79	82	301	75,25	3

Variante „eine Prüfung nicht bestanden“

	LV 1 (2 ECTS)	LV 2 (1 ECTS)	LV 3 (1 ECTS)	Summe der %	Geteilt durch ECTS	NOTE
Leistung in %	55	79	82	216		
ECTS-gewichtet	110	79	82	Noch nicht berechenbar		
Wiederholungsprüfung	86 % (wird 66 %)					
ECTS-gewichtet	132	79	82	293	$293 \div 4 = 73,75$	3

14

c) Wiederholungsprüfungen

Bei der Wiederholungsprüfung mit Ergebnissen $\geq 91\%$ gilt, dass die Note der Erstprüfung um zwei Notenstufen verbessert wird. Dies entspricht der Benotung von 76 %. Bei Prüfungsergebnissen zwischen 67 % und 90 % werden diese nur mit 66 % berücksichtigt. Bei Prüfungsergebnissen zwischen 61 % und 66 % gilt der erzielte Wert.

Beträgt die Ziffer in der ersten Dezimalstelle ≥ 5 , wird die Gesamtnote aufgerundet (kaufmännisches Runden).

9.4.1 Wiederholungen von Modulprüfungen

Bei Nichtbestehen einer **abschließenden Gesamtprüfung** muss diese insgesamt wiederholt werden.

Der Modus der Wiederholungsprüfung wird von der*dem MV zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Ist dies nicht der Fall, gilt der Prüfungsmodus (bzw. gelten die Prüfungsmodi) der Erstprüfung.

Bei Nichtbestehen einer **modulbegleitenden Prüfung** einer Lehrveranstaltung muss diese wiederholt werden. Der Modus der Wiederholungsprüfung wird von der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ist dies nicht der Fall, gilt der Prüfungsmodus (bzw. gelten die Prüfungsmodi) der Erstprüfung. Bei Nichtbestehen von lehrveranstaltungsimmanenten Leistungsbeurteilungen sind diese noch im Laufe der Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

Prüfungen können nach der Wiederholungsregelung bis zu dreimal wiederholt werden, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle ist. Generell gilt, dass auf Wunsch der Studierenden bereits die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung abgehalten werden kann.

Für die Terminplanung setzen die Modul- bzw. Lehrverantwortlichen einen ersten und zweiten Termin fest. Der Terminkalender der Modulprüfungen wird jährlich von der Studiengangsorganisation veröffentlicht. Punkt 9.7 regelt weitere Prüfungstermine und -antritte.

9.4.2 Zusammenfassung Modulprüfungen

	a) Abschließende Gesamtprüfung	b) Modulbegleitende Teilprüfungen
Prüfungstermine	ein gemeinsamer Prüfungstermin am Ende des Moduls	einzelne Prüfungstermine während oder nach einer LV
Prüfungsvorgang	ein gemeinsamer Prüfungsvorgang am Ende des Moduls	verschiedene Prüfungsvorgänge über das Modul verteilt
Prüfungsvorleistungen/	definierte Prüfungsvoraussetzung muss für Prüfungszulassung erfüllt sein	definierte Prüfungsvoraussetzung muss für Prüfungszulassung erfüllt sein
bzw. - voraussetzungen	Prüfungsvorleistung entweder „mit Erfolg teilgenommen“ oder mit einer Bewertung, die nicht in die Modulnote eingeht	Benotete Prüfungsvorleistungen können in die Modulnote eingehen.
Prüfungsmodus(i)	schriftlich / mündlich / praktisch verschiedene Prüfungsmodi sind möglich	schriftlich / mündlich / praktisch verschiedene Prüfungsmodi sind möglich
Beurteilungsmodus	Modulprüfung ist absolviert, wenn: Ergebnis der Gesamtprüfung $\geq 61\%$	Modul ist absolviert, wenn die Ergebnisse in allen Prüfungen $\geq 61\%$
Notenermittlung	Modulnote ist Ergebnis der Gesamtprüfung	für die Modulnote wird Mittelwert der ECTS-gewichteten Einzelnoten gebildet
Wiederholungsprüfung	Die gesamte Modulprüfung muss wiederholt werden.	Nur die nicht bestanden Prüfungen müssen wiederholt werden.
Modus Wiederholungsprüfung	Bekanntgabe des Modus im Kick-off des Moduls/der LV	Bekanntgabe des Modus im Kick- off des Moduls/der LV
	Wird nichts anderes bekannt gegeben, dann gilt Prüfungsmodus der Erstprüfung.	Wird nichts anderes bekannt gegeben, dann gilt Prüfungsmodus der Erstprüfung.

15

9.5 Bachelorstudium: Praktische Prüfung im Klinischen Untersuchungskurs „OSCE“

OSCE (Objective Structured Clinical Examination) ist eine klinisch-praktische Gesamtprüfung im Klinischen Untersuchungskurs. Mit der OSCE im vierten Semester des Bachelors werden die Kompetenzen in der Anamnese, beim Basisstatus und praktische Fähigkeiten sowie die Kommunikation mit Patientinnen*Patienten über mehrere klinische Fächer hinweg geprüft. Die OSCE-Prüfung orientiert sich am Kompetenzlevel „Famulatureife“ des [Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs für Ärztliche Fertigkeiten](#). Für die praktische Prüfung müssen Studierende mehrere Stationen mit Praxisaufgaben bestehen. Für die Beurteilung einer OSCE-Station gelten die Benotungsregelungen der Studien- und Prüfungsordnung (siehe

Punkt 12.2.1). Die Berechnung der Gesamtnote der Prüfung „OSCE“ erfolgt aus den erreichten Prozentpunkten der einzelnen Stationen.

9.6 Bachelorstudium: USMLE STEP 1-Prüfung

Die USMLE Step 1-Prüfung ist eine externe Prüfung durch die Federation of State Medical Boards (FSMB) und das National Board of Medical Examiners® (NBME®). Die USMLE Step 1-Prüfung ist eine eintägige Prüfung mit mehreren Prüfungsabschnitten.

Die USMLE Step 1-Prüfung prüft das Verstehen und Übertragen von wissenschaftlichen Konzepten auf medizinische Fälle. Dazu werden Prinzipien und Mechanismen von Gesundheit und Krankheit und Behandlungsverfahren gegenständlich geprüft.

Die Registrierung aller Studierenden mit nicht amerikanischer Staatsbürgerschaft zur USMLE-Prüfung wird von der Studiengangsorganisation bei der ECFMG (Educational Commission for Foreign Medical Graduates) vorbereitet. Die USMLE-Prüfung kann ausschließlich zu von den Studierenden vereinbarten Terminen in einem akkreditierten Testcenter abgelegt werden. Die Teilnahmegebühr ist von den Studierenden zu tragen.

USMLE-Ergebnis	Note
pass	bestanden
fail	nicht bestanden

Die Anzahl der Antritte wird in folgender Form berücksichtigt

Bestanden mit	Bonusfaktor Antritt	Ergebnis
1. Antritt	0,10	Gesamtstudiennote Bachelor minus Bonus

9.7 Masterstudium: Prüfungen in der Klinischen Praxis

Prüfungen in der Klinischen Praxis sind Kombinationen aus zwei praktischen Prüfungen. Die Prüfungen orientieren sich an den praktischen Kompetenzen der KPJ-Reife des [Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs für Ärztliche Fertigkeiten](#). Die Prüfungsmodi sind bevorzugt die Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX) und Direct Observation of Procedural Skills (DOPS). Bei der Mini-CEX liegt der Schwerpunkt auf Kommunikation und klinischer Untersuchung, bei einer DOPS auf manuellen Fertigkeiten und Interventionen. Wenn nicht anders möglich, ist hierfür auch eine Prüfung mit einer Simulation zugelassen. Die Prüfungen werden einzeln bewertet (Prozentwerte) und bilden in Summe die Gesamtnote. Für das Bestehen der gesamten Klinischen Praxis sind alle Prüfungen positiv zu absolvieren.

9.8 Masterstudium: praktische Abschlussprüfung „OSCE“

Die OSCE ist eine klinisch-praktische Gesamtprüfung im Masterstudium. Mit der OSCE im vierten Semester des Masters werden theoretisches Wissen, praktische Fertigkeiten, Kompetenzen, die Bewältigung ärztlicher Routinen und der adäquate Umgang mit Patientinnen*Patienten geprüft. Die OSCE-Prüfung orientiert sich an der „Approbationsreife“ des [Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs für Ärztliche Fertigkeiten](#). Für die Abschlussprüfung wird ein Parcours mit mehreren Stationen aufgebaut, die einzeln bestanden werden müssen. Für die Beurteilung einer OSCE-Station gelten die Benotungsregelungen der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Punkt 12.2.1). Die Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung „OSCE“ erfolgt aus den erreichten Prozentpunkten der einzelnen Stationen.

Der Antritt zur klinisch-praktischen Abschlussprüfung im Masterstudium „OSCE“ wird nur bewilligt, wenn alle vorangehenden Studienleistungen – ausgenommen Masterarbeit und Defensio – erfolgreich erbracht sind und zumindest zwölf Wochen KPJ absolviert wurden (vier Wochen Innere Medizin, vier Wochen Chirurgie und vier Wochen Allgemeinmedizin).

Bei Nichtbestehen einzelner Stationen der OSCE-Prüfung muss das betreffende Fach an der dazugehörigen Klinik in Form eines einwöchigen Praktikums wiederholt werden und es muss von der Klinik bestätigt werden, dass während des Praktikums die bei der Prüfung

vorhandenen Wissens- und Fertiglückten geschlossen wurden. Die Nachholung kann als KPJ-Äquivalent anerkannt werden. Sollte die gesamte OSCE-Prüfung negativ beurteilt und somit nicht bestanden werden, kann eine Wiederholung der Prüfung an der PMU erst im darauffolgenden Studienjahr erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Verlängerung der Studienzeit für ein Jahr.

Sollte der Antritt zur OSCE-Prüfung an einem Standort nachweislich und begründet nicht möglich sein und am anderen Standort die OSCE-Prüfung erst später stattfinden, besteht die Möglichkeit dort an der OSCE-Prüfung teilzunehmen.

9.9 Wiederholungstermine von Prüfungen und Prüfungsantritte

Prüfungsantritte finden zu den vordefinierten Terminen statt. Ein nicht erfolgter Prüfungsantritt führt, unabhängig von den Gründen, zur Prüfungsteilnahme am nächsten verbindlich von der Universität festgelegten Prüfungstermin.

Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt werden, sind Prüfungstermine pro Lehrveranstaltung bzw. Modul mindestens drei Mal anzusetzen. Darin enthalten sind ein Erstantrittstermin und zwei Wiederholungstermine.

Die ersten beiden Antrittstermine werden von den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt und vor Beginn des Moduls/ ggf. der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Wiederholungstermine können frühestens vier Tage und müssen spätestens 28 Tage nach der negativen Beurteilung durchgeführt werden. In den Sommersemesterferien finden keine Wiederholungsprüfungen statt.

Der dritte Antrittstermin wird nur in durch die Universität festgelegten Zeiträumen angeboten. Diese sind üblicherweise:

- zwei Wochen im Januar
- zwei Wochen im April
- zwei Wochen im Juli
- zwei Wochen im September

Hinzu kommt ein individueller Prüfungstermin für den vierten – mithin letzten – Wiederholungsantritt (kommissionelle Prüfung), der frühestens zwei Wochen nach der zweiten Wiederholungsprüfung stattfinden kann.

10 Besondere Studienabschnitte

10.1 Bachelorstudium: Famulatur

In der Famulatur vertiefen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und ärztliche Haltungen im Sinne des professionellen Handelns.

Vonseiten supervidierender Ärztinnen*Ärzte wird in einer Famulatur regelmäßig Feedback gegeben und es wird der Fortschritt in formativen Prüfungen und im Rahmen des Feedbacks sichergestellt. Diese Prüfungen finden idealerweise mit einer Patientin* einem Patienten statt. Die Vorgehensweise, Kommunikation und Ergebnisse werden reflektiert.

Die*der Studierende ...

- lernt in der Famulatur klinisch-problemorientiertes und wissenschaftliches Denken in die Praxis umzusetzen und ihr*sein künftiges ärztliches Handeln evidenzbasiert auszurichten.
- lernt die ärztliche Tätigkeit unter Anleitung in der Anwendung im klinischen Alltag und in Simulation und führt diese bei zunehmender Kompetenz im Verlauf selbstständig unter Aufsicht durch.
- erlangt und vertieft unter Anleitung die grundlegenden Fertigkeiten ärztlichen Handelns. Diese umfassen Anamnese, Untersuchungstechniken, Diagnose,

Versorgung kritisch Kranker nach dem ABCD-Schema, Kommunikation, Dokumentation und in jeweils fachspezifischen Fertigkeiten einen generellen Kompetenzlevel, um den Eintritt in das Berufsleben zu ermöglichen.

Um die Festigung der genannten Kompetenzen zu gewährleisten, werden für die Famulaturen nur Fächer anerkannt, die einen regelmäßigen und direkten Kontakt mit Patientinnen*Patienten umfassen, d. h. Kommunikation mit und die klinische Untersuchung von Patientinnen*Patienten. Mit begründetem Antrag können Famulaturen auch in klinisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen Fächer und Fächern ohne regelmäßigen Patientinnen-*Patientenkontakt absolviert werden (dies gilt z. B. für Pathologie, Gerichtsmedizin, Pharmakologie, Mikrobiologie, Transfusionsmedizin, Labormedizin).

Die Famulatur ist von den Studierenden selbstständig zu organisieren und bietet die Gelegenheit für einen Auslandsaufenthalt. Diese soll unter Aufsicht einer Ärztin*es Arztes durchgeführt werden und muss nicht an einer universitären Einrichtung erfolgen. Die Famulatur kann in einer ambulanten, stationären, hausärztlichen bzw. fachärztlichen Einrichtung absolviert werden.

Die Famulatur muss insgesamt 20 Arbeitstage umfassen. Nachtdienste von > acht Stunden können in einem Ausmaß von bis zu 20 % Famulaturtage ersetzen, wenn plausibel ist, dass im Nachtdienst regelmäßiger Patientinnen-*Patientenkontakt besteht.

Die Famulatur soll in maximal zwei Teilen zu je zwei Wochen aufgeteilt werden.

Die Famulaturbestätigung stellt die jeweilige Klinik/Einrichtung aus.

10.2 Masterstudium: Klinisch-Praktisches Jahr (KPJ)

Das dritte und vierte Semester des Masterstudiums umfasst eine praktische Ausbildung von insgesamt 34 Wochen. Die Studierenden sollen ganztägig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein.

18

Das KPJ gliedert sich in vier Unterabschnitte

- a) acht Wochen Innere Medizin und Neurologie (Minstdauer eines Abschnitts beträgt vier Wochen; max. vier Wochen Neurologie),
- b) acht Wochen Allgemeinchirurgie / Orthopädie und Unfallchirurgie bzw. Traumatologie (Minstdauer eines Abschnitts beträgt vier Wochen; max. vier Wochen Orthopädie und Unfallchirurgie bzw. Traumatologie),
- c) vier Wochen Allgemeinmedizin,
- d) für die nicht unter a) bis c) genannten klinisch-praktischen Fachgebiete (sogenannte Wahlstationen) stehen 14 Wochen zur Verfügung. Die Minstdauer eines Ausbildungsabschnitts beträgt hier zwei Wochen.

Während des KPJs sind 15 Fortbildungen von mindestens einer Stunde nachzuweisen. Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an den Fortbildungen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Die Ausbildung im KPJ erfolgt für mindestens 16 Wochen an den Krankenhäusern der Universität (Uniklinikum Salzburg, Klinikum Nürnberg und Lehrkrankenhäuser) bzw. im Fach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Ordinationen. Auf begründeten Antrag hin kann die Mindestzeit in den oben genannten Institutionen auf zwölf Wochen herabgesetzt werden.

Studierende verfügen mindestens für die drei Pflichtabschnitte über ein LogBuch, in dem Lernziele, persönliche Lernerfolge und Ergebnisse begleitender Bewertungen und Reflexionen von integrierten Überprüfungen im klinischen Alltag (Mini-CEX und DOPS), Fortbildungen sowie Anwesenheit dokumentiert werden.

Die begleitende Bewertung und Reflexion ist ein wesentliches Element des KPJs. Es sollte innerhalb von zwei Wochen eine Mini-CEX oder eine DOPS abgelegt werden. Das Bewertungsblatt bleibt bei der*dem Studierenden im LogBuch. Die Praktikabescheinigungen werden für die Dokumentation der Leistungen eingescannt im Studierendenakt hinterlegt.

Bis zu maximal zwölf KPJ-Wochen können nach dem Graduierungstermin absolviert werden. Die Teilnahme an der Graduierungsfeier erfolgt in diesem Fall mit „leerer Rolle“.

11 Evaluation

Module und dazugehörige Lehrveranstaltungen werden evaluiert.

Eine automatische Mehrfacherinnerung für die Evaluation ist möglich.

Die Evaluationsergebnisse der Module sind der Curriculumskommission vorzulegen.

12 Abschlussarbeiten und -prüfungen im Bachelor- und Masterstudium Humanmedizin

Dieser Abschnitt der Durchführungsverordnung spezifiziert die Vorgaben aus der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin an der PMU zu den wissenschaftlichen Abschlussarbeiten. Die folgenden Ausführungen dienen zur Orientierung für Studierende der Humanmedizin sowie für Betreuerinnen*Betreuer und Gutachterinnen*Gutachter und beschreibt verbindlich den Gesamt Ablauf von Bachelor- und Masterarbeit.

12.1 Bachelorarbeit

12.1.1 Forschungsthemen und -designs

Die Bachelorarbeit wird in Form eines wissenschaftlichen Posters erarbeitet, präsentiert und diskutiert.

Ein vorgegebenes Jahresthema bietet den Studierenden Unterthemen, Querschnittsthemen und Problemstellungen zur individuellen wissenschaftlichen Bearbeitung.

Die Themen werden von den Studierenden unter Anleitung definiert und offiziell erfasst. Hierzu ist ein Exposé vorzulegen.

12.1.2 Anleitung und Betreuung der Bachelorarbeit

Die generelle Anleitung und Betreuung von Bachelorarbeiten findet einerseits in den Lehrveranstaltungen des Moduls Wissenschaftskompetenz und im Speziellen in den festgesetzten Terminen während der Erarbeitungsphase des Posters statt.

Es steht den Studierenden frei eine, individuelle Anleitung und Betreuung zu suchen, die darin unterstützt, ein geeignetes Thema zu identifizieren, die Formulierung des Exposés zu schärfen, einen adäquaten Arbeitskontext und -plan für die vorgegebene Zeit einzurichten, die und dabei unterstützen die formalen und fachlichen Vorgaben einzuhalten.

Folgende Qualifikation für die Betreuung einer Bachelorarbeit müssen die Betreuerin*der Betreuer vorweisen:

- a) ein Humanmedizinstudium mit abgeschlossener Facharztausbildung/Dissertation/Habilitation *oder*
- b) ein pharmazeutisches Studium mit Dissertation oder Habilitation *oder*
- c) ein naturwissenschaftliches Studium im Bereich Life Sciences und mindestens ein Jahr an einem Institut der PMU tätig und/oder in diesem Bereich promoviert oder habilitiert sein *oder*
- d) in einem gesundheitswissenschaftlichen Fachgebiet promoviert oder habilitiert sein.

Von Studierenden vorgeschlagene Betreuende müssen diese facheinschlägigen Qualifikationsanforderungen erfüllen. Jedem Exposé ist verpflichtend ein Curriculum Vitae der Betreuerin*des Betreuers beizufügen.

In der Praxis kann es vorkommen, dass facheinschlägig qualifizierte Betreuerinnen*Betreuer die Betreuung und Supervision einer Bachelorarbeit teilweise oder vollständig an qualifizierte

Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter delegieren. Diese gelten als Co-Betreuerinnen*Co-Betreuer und werden im Exposé genannt.

Bis zur Einreichung der Bachelorarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin*des Betreuers zulässig.

Die*der Studierende führt ein digitales Forschungstagebuch zur Dokumentation des Forschungsprozesses sowie der individuellen Betreuung. Das Forschungstagebuch ist nach der Präsentation der Poster einzureichen.

Exposé

Im Exposé konkretisieren die Studierenden die persönliche Motivation, die klinisch-wissenschaftliche Fragestellung, den theoretischen Hintergrund, die qualitative(n) bzw. quantitative(n) Methode(n), Literaturliste sowie die zeitliche Planung ihres Forschungsprozesses.

Das Exposé im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten (inkl. Literaturverweisen) wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Schreiben und Visualisieren“ verfasst. Das Exposé ist die Voraussetzung für die Erstellung des wissenschaftlichen Posters. Die Bearbeitungszeit wird in der Lehrveranstaltung festgelegt.

12.1.3 Formale Vorgaben

Zum Umfang der Bachelorarbeit zählen das Exposé, ein DIN-A0-Poster und die mündliche Präsentation.

Der Textumfang des Posters (DIN-A0) liegt zwischen 800–1000 Wörtern. Schrift ohne Serifen (z. B. Arial) für Titel, Überschriften, Beschriftungen, Serifenschrift (z. B. Times) für längere Textpassagen; Titel: 80–100 pt, Überschriften/Autor*innen: 40–50 pt, Fließtext: 28–32 pt; Abbildungsbeschriftungen, Literaturliste: 18–22 pt.

12.1.3.1 Zitieren und Zitationsregeln

Es ist essenziell, dass sich Zitate und Verweise auf eindeutig erarbeitete Ergebnisse in den zitierten Arbeiten beziehen, aber nicht auf dort gegebenenfalls geäußerte Vermutungen oder Spekulationen. Daher müssen sich die Aussagen immer direkt auf die zitierte Arbeit bzw. deren im Ergebnisteil präsentierten Daten beziehen.

Zitiert werden dürfen nur Artikel, die veröffentlicht wurden oder sich in Druck befinden. Für Zitate, welche sich auf in Druck befindliche Artikel beziehen, ist es wichtig, sich zu vergewissern, dass der Artikel vom zitierten Journal akzeptiert worden ist und sich in Druck befindet sowie eine ISBN- bzw. DOI-Nummer und ein Onlinepublikationsdatum aufweist.

Unveröffentlichte Daten, eingereichte Manuskripte, Abstracts und persönliche Kommunikation sollten ausschließlich im Text zitiert werden. Persönliche Kommunikation sollte mittels einer schriftlichen Einverständniserklärung dokumentiert werden.

Es dürfen keine Zitate im Poster enthalten sein, die nicht im Literaturverzeichnis vorkommen, und es dürfen keine Artikel im Literaturverzeichnis vorkommen, die nicht im Text des Posters erwähnt sind.

Die Verwendung eines Literaturverwaltungsprogramms (z. B. EndNote) wird grundsätzlich empfohlen.

Der Zitationsstil im Text und im Literaturverzeichnis ist der Stil der American Medical Association ([AMA Manual of Style](#); wenn von der Betreuerin*dem Betreuer nicht explizit ein anderer Zitationsstil gewünscht wird).

Eine Einführung in das Zitieren, EndNote sowie die richtige Anwendung des Zitationsstils ist Teil des Moduls Wissenschaftskompetenz.

12.1.4 Abgabe der Bachelorarbeit

Die*der Studierende gibt ihr*sein Poster digital im PDF-Format auf der Lernplattform spätestens zwei Werktage vor Semesterende (31. Juli des Jahres) bis 12:00 Uhr ab. Es gelten Datums- und Zeitstempel MEZ.

Die Studierenden präsentieren und diskutieren im Rahmen eines Symposiums die Poster in der Fassung des Abgabetermins. Die Poster liegen im Druck und/oder digital (abhängig von den örtlichen Rahmenbedingungen) auf.

Das digitale Exemplar dient der digitalen Archivierung.

Abgabetermin:

Das Exposé ist zu einem in den begleitenden WIKO-Seminaren festgelegten Zeitpunkt abzugeben. Das wissenschaftliche Poster liegt bis zum Ende der Vorlesungszeit im vierten Semester vor. Dieser Termin wird jährlich von der*dem Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

Der verbindliche Termin für die Präsentation, Diskussion und Begutachtung des wissenschaftlichen Posters wird jährlich von der*dem Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

12.1.5 Plagiatsprüfung und KI-Erkennung

Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen aus der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin (siehe dort 14.2.8). Die Plagiatsprüfung erfolgt mit der digitalen Version der Bachelorarbeit. Die Plagiatsprüfung umfasst auch eine KI-Erkennung.

Eine freiwillige Plagiatsprüfung im Vorfeld der Abgabe ist für Bachelorarbeiten nicht vorgesehen.

12.1.6 Begutachtung und Benotung

Die Begutachtung und Benotung des wissenschaftlichen Posters folgt im Rahmen eines Symposiums und in Präsenz der Studierenden sowie der Gutachter*innen.

Mindestens zwei Gutachter*innen pro Poster durch ein Begutachtungsgespräch mit Studierender*in in Präsenz während eines Posterwalks (in parallelen Sessions). Pro Poster Dauer ca. 7 Min.

Formale Voraussetzungen für die Begutachtung: Die Gutachterin*der Gutachter hat einen akademischen Grad ab Master/Diplom aufwärts, sie*er ist Angehörige*r einer Universität, einer Hochschule, einer Klinik und/oder arbeitet in einem themenaffinen Tätigkeitsfeld (inkl. Praxen, Ordinationen und privater Sektor).

Scoringmodell zur Notenermittlung anhand folgender Kriterien:

- (1) Wissenschaftliche Aussage und Prägnanz [prägnante und kurze Aussagen/Hypothesen/Fragenstellungen und Schlussfolgerungen, hoher Selbsterklärungsgrad, gute Aktivierung der Rezipient*innen (Look, Read, Ask) und besondere Highlights in den Aussagen]
- (2) Darstellung und Reihenfolge im Poster (nach dem IMRaD-Schema)
- (3) Studiendesign und Kreativität [Material und Methoden, Text und Statements, Visualisierung und Gestaltung des Posters (Fotografien, Grafiken, Farben Layout)]
- (4) Einhaltung der Formalkriterien
- (5) Literaturauswahl (einschlägig, Überblicksartikel und Originalartikel, richtige Zitation)
- (6) Präsentation des Posters: Einhaltung der Zeitvorgabe von drei bis vier Minuten; das Wichtigste in einem Satz, knappe, aber vollständige Präsentation nach IMRaD, Sprache und Rhetorik, Interesse wird geweckt, Ansprache des

„Publikums“, in der Diskussion Eingehen auf Fragen, ggf. Hinweise auf weiterführende Aspekte und über das Poster/Projekt hinausreichende Fragen

Pro Kriterium max. 6 Punkte / 100 % = 36 Punkte

Notenskala 1–5

Note 1	ab 91 % / 33 Punkte
Note 2	ab 81 % / 29 Punkte
Note 3	ab 71 % / 25 Punkte
Note 4	ab 61 % / 22 Punkte
Note 5	kleiner 61 % / gleich 21 Punkte

Die Benotung wird durch eine kurze Begründung ergänzt. Die Notenskala ist fünfstufig.

Die Bekanntgabe der Benotung des wissenschaftlichen Posters inkl. der Begründung erfolgt offiziell per E-Mail.

12.1.7 Wiederholung der Bachelorarbeit

Ein wissenschaftliches Poster, das mit „nicht genügend“ bewertet wurde, kann zwei Mal wiederholt werden.

Dafür ist ein neues Thema zu wählen, ein Exposé zu schreiben und die Erarbeitung von Ergebnissen vorzusehen. Eine Wiederholung der Erarbeitung, Abgabe sowie Präsentation der wissenschaftlichen Poster darf außerhalb des Termingefüges stattfinden.

Nach dem dritten Antritt kommt es zur kommissionellen Prüfung ohne wissenschaftliches Poster.

12.1.8 Veröffentlichung

In der Regel werden Bachelorabschlussarbeiten nicht veröffentlicht und stehen in der Universitätsbibliothek weder digital noch im Druck für die Ausleihe zur Verfügung.

12.1.9 Ablauf der Erarbeitung einer Bachelorarbeit auf einen Blick

Phase	Was	Ergebnisse
Vorbereitungsphase	WIKO-Seminare	Themenfindung und Exposé
Forschungsphase	Vor-Ort-Arbeit in Institutionen	Forschungsmaterial
Verarbeitungsphase	Analyse, Beschreibung, Begründung	Bachelorarbeit

12.1.10 Formulare

Alle Formulare für die Bachelorarbeit oder Handreichungen finden sich in der geltenden Fassung auf Moodle. Hierzu zählen u. a.: Gliederung Exposé, Vorlage Forschungstagebuch, Vorlage Begutachtung, Vorlage Eidesstattliche Erklärung.

12.2 Masterarbeit

12.2.1 Zielsetzung der Masterarbeit

Das Forschungspraktikum, die Abfassung einer schriftlichen Masterarbeit und deren Defensio sollen die Kompetenzen der Studierenden zur selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas nachweisen.

Die*der Studierende

- wählt und begründet ein Forschungsvorhaben,
- plant den zeitlichen Ablauf der Untersuchung,

- formuliert spezifische und beantwortbare Hypothesen,
- wendet selbstständig und unter Anleitung die für die Ermittlung von Forschungsergebnissen notwendigen Methoden an,
- setzt sich mit den ethischen Anforderungen der Forschungsarbeit auseinander,
- verfasst nach den Vorgaben der Universität und des Fachgebiets einen aussagekräftigen Text in deutscher oder englischer Sprache,
- recherchiert und fasst die aktuelle, relevante wissenschaftlich Literatur zusammen,
- bestätigt vorläufig die Hypothese mit einem begründeten, hypothesenkonformen Ergebnis, veri- oder falsifiziert vorläufig sowie begründet die Hypothese und kommt zu einer begründeten Antwort,
- fasst formal korrekt wissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse zusammen und interpretiert diese im Kontext der aktuellen Literatur,
- diskutiert und präsentiert Forschungsergebnisse,
- erlangt Expertinnen*-Expertenwissen zum Forschungsthema.

Grundlage der Masterarbeit bildet die von den Studierenden zu leistende wissenschaftliche Arbeit während des Forschungspraktikums und die schriftliche Ausarbeitung.

Begleitende Seminare zur Masterarbeit sind Grundlagen der Statistik und das Masterseminar. Diese Lehrveranstaltungen unterstützen die methodische und wissenschaftliche Bearbeitung des Forschungsthemas.

12.2.2 Forschungsthemen und -designs

Das Forschungsprojekt und die Masterarbeit sollen nach aktuellen wissenschaftlichen Standards selbstständig erarbeitet und verfasst werden.

Die*der Studierende wählt ein Thema aus den Gebieten der medizinischen Forschung bzw. benachbarten Disziplinen. Das Design orientiert sich an den Studientypen medizinischer Forschung – Grundlagenforschung (auch experimentelle Forschung genannt), patientinnen-*patientenorientierte und bevölkerungsbezogene Forschung (klinische Forschung) – und kann auch Studientypen benachbarter Disziplinen oder interdisziplinäre Modelle (translationale Forschung) umfassen.

23

Die Masterarbeit soll Ergebnisse enthalten, die dem Neuerwerb, der Bestätigung oder der Evaluierung von bereits bestehendem Wissen dienen. Übersichtsarbeiten, die keine eigenen Ergebnisse beinhalten, sind als Masterarbeit nicht erlaubt.

Systematische Literaturreviews im Sinne einer Metaanalyse, um eine definierte Fragestellung zu verfolgen und Effekte, Evidenzen und Ergebnisse zusammenzufassen und statistisch zu bewerten, sind möglich. Im Zweifelsfall ist mit der akademischen Leitung des Forschungspraktikums vor der Themenwahl Rücksprache zu halten.

12.2.3 Themenfindung

Um den Rechercheprozess nach Themengebieten zu vereinfachen, veröffentlicht die PMU standortübergreifend ein Verzeichnis der Arbeitsgruppen der PMU, der Universitätskliniken sowie des Klinikums Nürnberg sowie der Lehrkrankenhäuser, die ein Forschungsthema anbieten.

Die*der Studierende kann anhand dieses Verzeichnisses individuell recherchieren und Kontakt aufnehmen. Empfehlenswert ist bei der Recherche das Gespräch mit Studierenden höherer Semester sowie mit Lehrenden und Forschenden. Oftmals helfen diese Gespräche das Themengebiet zu identifizieren und eröffnen Möglichkeiten.

Studierende können für die Masterarbeit Vorschläge für Forschungsarbeiten außerhalb der oben genannten Einrichtungen formulieren und einbringen.

In den zentralen Austauschprogrammen für das Forschungspraktikum erhält die Studiengangsorganisation aktuelle Themenvorschläge vonseiten der Einrichtungen. Entgegen der oben genannten Empfehlung des persönlichen Gesprächs erfolgt die Kommunikation in den Austauschprogrammen bis zur Themenzusage ausschließlich über die Studiengangsorganisation.

12.2.4 Exposé und Annahme des Themas

Die Studierenden legen für das Forschungspraktikum und das daraus ableitbare Thema der Masterarbeit bis zum 15. September des 1. Semesters ein Exposé vor. Die Exposés werden einer Kommission am jeweiligen Studienstandort vorgelegt und bestätigt oder zur erneuten Überarbeitung zurückgemeldet.

Mit der Annahme des Exposés durch die Kommission sind Thema, Erst- und Co-Betreuerinnen*Betreuer sowie der Durchführungsort des Forschungspraktikums und die anschließende Abfassung der Masterarbeit offiziell genehmigt.

Ein Wechsel des Themas und/oder der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers während oder nach dem Forschungspraktikum kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und muss von der akademischen Leitung des Forschungspraktikums und der Studiengangsleitung schriftlich genehmigt werden.

Für die Austauschprogramme muss kein Exposé vorgelegt werden, da diese etwas anders organisiert werden, wie nachfolgend beschrieben.

12.2.5 Bewerbung um Austauschprogramme

Alle Austauschprogramme stehen den Studierenden der PMU offen. Allerdings sind die Plätze limitiert, sodass eine Bewerbung unter Berücksichtigung der Motivation, Studienleistungen (exkl. USMLE), etwaiger außercurricularer Aktivitäten und des Engagements der Studierenden notwendig ist. Die Vergabe der Plätze erfolgt für ein Themengebiet, das vor Ort in den Institutionen mit den entsprechenden Forschungsaufgaben konkretisiert wird.

24

Die Platzvergabe in den Austauschprogrammen hat aufgrund des erhöhten Kooperations- und Koordinationsaufwands einen eigenen Terminverlauf. Das Annoncieren, ihre Bewerbungen, die Platzvergabe wie auch die Vorbereitungen der Forschungspraktika werden mit den Partnerinstitutionen geplant und jährlich aktualisiert. Die Informationen darüber erhalten die Studierenden spätestens gegen Ende des vierten Semesters im Bachelorstudium.

Liste der Austauschprogramme:

- Mayo Medical School (MMS)/Mayo Clinic
Die Mayo Medical School (MMS) und die Mayo Clinic gehören in den USA zu den herausragenden Institutionen im Gesundheitswesen mit Spitzenplätzen in US-amerikanischen Rankings. Die Kooperation war ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Gründung der PMU im Jahr 2002 und wurde seitdem kontinuierlich fortgesetzt. Für die Studierenden der Humanmedizin stehen jährlich 20 Plätze an den Standorten Rochester, Scottsdale und Jacksonville für den Forschungsaufenthalt bereit. Mit einer sogenannten „Sponsorlist“ werden jährlich die infrage kommenden Forschungsgruppen und Betreuerinnen*Betreuer bekannt gegeben. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Notendurchschnitts im Bachelorstudium und eines Motivationsschreibens.
- Universitätsklinik Balgrist, Zürich
Jährlich stehen je nach Forschungssituation bis zu zwei Plätze für den Forschungsaufenthalt an der Universitätsklinik Balgrist, Zürich, im Team „Knie“ zur Verfügung. Das Team schreibt ein bis zwei Themen in der PMU-Themenbörse aus. Die Vorauswahl für die Bewerbung erfolgt durch die betreuende Universitätsklinik Trauma/Orthopädie.
- Vorarlberg Institute for Vascular Investigation & Treatment (VIVIT-Institut)
Pro Forschungspraktikum steht ein Platz am VIVIT offen. Die Auswahl erfolgt nach Bewerbung durch das VIVIT – mit vorheriger Absolvierung eines Probetags. Kontakt: Dr. Cornelia Malin, vivit@lkhf.at. Die Untersuchung von Entstehung und Auswirkung der Risikofaktoren auf eine bestehende koronare Herzkrankheit bzw. neu eintretender kardiovaskulärer Ereignisse stellt den Themenschwerpunkt der Forschung am VIVIT dar. Methoden: Labor, Statistikanalysen,

klinische Forschung, Studienpatientinnen*-patienten (Blutabnahmen, Datenerhebung, Dateneingabe).

12.2.6 Betreuung des Forschungspraktikums und der Masterarbeit

Bei der Betreuung eines Forschungspraktikums und der Masterarbeit wird unterschieden zwischen der Erstbetreuerin*dem Erstbetreuer und der Co-Betreuerin*dem Co-Betreuer.

Für die Betreuung ist eine Promotion oder Habilitation der*des Erstbetreuenden notwendig. Erstbetreuende mit einem habilitationsäquivalenten akademischen Status sind zugelassen.

Die Betreuung der Masterarbeit kann von einer Co-Betreuerin* einem Co-Betreuer begleitet werden, die*der nicht habilitiert sein muss. Die Co-Betreuerin*der Co-Betreuer kann im Betreuungsvertrag (auch nachträglich) aufgenommen werden und muss auf dem Deckblatt der Masterarbeit genannt werden.

Die Betreuung durch die Erstbetreuenden umfasst die Vergabe des Themas, die fachliche Vorbereitung auf das Forschungspraktikum, die Anleitung und Begleitung der Studierenden während des Forschungspraktikums (einschließlich Literaturstudium, statistischer Analyse und Schreibprozess), die zeitgerechte Erstellung des Erstgutachtens, gegebenenfalls die Hilfe bei der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen durch die Zweitgutachterin*den Zweitgutachter sowie die Unterstützung bei der Vorbereitung der Defensio.

Ist die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer PMU-extern, muss das Zweitgutachten von einer* einem promovierten oder habilitierten Angehörigen des Lehr- und Forschungspersonals der PMU erstellt werden.

Mit der Themenfindung und dem Exposé ist die Betreuung des Forschungspraktikums und der Masterarbeit auf das Engste verbunden.

Die Wahl und Zusage der Betreuerin*des Betreuers sollte bis zum Zeitpunkt der Abgabe des Exposés verbindlich sein. Dabei sollte eine Betreuerin*ein Betreuer von den Studierenden aktiv über die Anforderungen vonseiten der PMU aktuell informiert werden. Diese sind hier zusammengefasst (ausführlicher regelt dies der Betreuungsvertrag):

Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer gewährleistet,

- dass während des ca. 14-wöchigen Forschungspraktikums wesentliche Ergebnisse erarbeitet werden können,
- dass Studierende bereits im Forschungspraktikum wesentliche Teile der Masterarbeit im Entwurf schreiben können,
- dass entweder zum ersten Termin (mit Reviewverfahren) und jedenfalls zum zweiten Termin eine vollständige Masterarbeit sowie ein begleitendes wissenschaftliches Poster vorgelegt werden kann, die durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer formal zum Review/zur Begutachtung freigegeben sind,
- dass bei Vergabe des Themas ein statistischer Analyseplan, wenn notwendig, vorliegt,
- dass in der Arbeitsgruppe die notwendige statistische Expertise und Ressourcen (z. B. Lizenzen für Statistikprogramme) vorhanden sind oder Kosten für die Hinzuziehung externer statistischer Expertise, die über die unterstützenden Angebote der PMU für die Studierenden (Kurse sowie individuelle Statistikberatung) hinausgehen, übernommen werden,
- dass ein Erstgutachten innerhalb von 21 Tagen nach der finalen Abgabe der Masterarbeit vorliegt.

Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer trägt dafür Sorge,

- dass die für die erfolgreiche eigenständige Forschungsarbeit notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind,
- insbesondere dass zu untersuchendes Material oder Kollektiv (Patientinnen*Patienten, Patientinnen-*Patientendaten, Untersuchungstiere, Verbrauchsmaterialien o. Ä.) sowie die für die Bearbeitung der Masterarbeit notwendigen Methoden, Materialien und Apparaturen zur Verfügung stehen,

- dass die Datenschutzbestimmungen und Ethikrichtlinien eingehalten werden,
- dass die erforderlichen Genehmigungen und Bescheide (z. B. Tierversuchsgenehmigung, Ethikkommissionsbescheid, Strahlenschutzgenehmigung) zu Beginn der Masterarbeit vorliegen.

Am Standort Nürnberg erfolgt darüber hinaus die Meldung der Masterarbeit beim Forschungsmanagement und Services.

Zur Teilnahme der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers und/oder der Co-Betreuerin*des Co-Betreuers an der Defensio lädt die Studiengangsorganisation Humanmedizin gerne ein. Die*der Studierende sollte ebenfalls die Einladung aussprechen. Eine Unterstützung bei der Ausarbeitung der Präsentation zur Defensio vonseiten der Betreuenden ist wünschenswert.

Für die Betreuung des Forschungspraktikums wie auch der Masterarbeit gelten für Erstbetreuende und Co-Betreuende die:

- [Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PMU](#)
- [Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) für die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)

Wichtig ist, dass die Letztentscheidung über die Annahme einer Masterandin*ines Masteranden bei der Erstbetreuerin*dem Erstbetreuer bleibt. Sie*er muss offiziell im Rahmen des Betreuungsvertrags vier Wochen nach der Freigabe des Exposés die Annahme der Masterandin*des Masteranden erklären sowie schriftlich bestätigen, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung einer Masterarbeit erfüllt sind oder werden können.

12.2.7 Garantinnen*Garanten

Wird eine Arbeit an einer anderen Institution als der PMU und den PMU-Partnerinnen (Universitätskliniken Salzburg, Klinikum Nürnberg, Lehrkrankenhäuser, Partnerschaftsprogramme) durchgeführt, ist eine Garantin*ein Garant aus der PMU bzw. den Universitätskliniken Salzburg/dem Klinikum Nürnberg zu finden. Eine Garantin*ein Garant steht stellvertretend für die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer für den Fall bereit, dass das Absolvieren des Forschungspraktikums oder die Abfassung der Masterarbeit gefährdet oder kurzfristig nicht zustande kommen kann. Sollte ein Ersatz für ein Forschungspraktikum notwendig sein, unterstützt die Garantin*der Garant die*den Studierenden dabei dieses kurzfristig zu finden. Mögliche Ersatzplätze kann u. a. die Studiengangsorganisation Humanmedizin nennen.

26

Daher hält die*der Studierende spätestens von Beginn des Forschungspraktikums, während der Abfassung der Diplomarbeit bis zur Defensio regelmäßig Kontakt mit der Garantin*dem Garanten. Die Studierenden melden mindestens monatlich den Fortschritt der Arbeit sowie des Schreibprozesses.

Die Garantin*der Garant soll gewährleisten, dass der formale Ablauf des Forschungspraktikums und der Schreibprozess entsprechend der Vorgaben der PMU vonstattengehen und unterstützt die Studierenden in allen notwendigen Belangen, wenn diese Unterstützung durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer nicht adäquat geleistet werden sollte.

Die Garantin*der Garant verpflichtet sich, im Falle eines Ausbleibens des Erstgutachtens durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer dieses zu erstellen.

Im Rahmen der zentralen Austauschprogramme übernimmt die Rolle der Garantin*des Garanten automatisch die akademische Leitung des Forschungspraktikums am jeweiligen Standort.

12.2.8 Format der Masterarbeit und des begleitenden Posters

12.2.8.1 Masterarbeit

Die Länge der schriftlichen Masterarbeit soll 12.500 Wörter (exkl. aller Anhänge) nicht unterschreiten und 25.000 Wörter nicht überschreiten (exkl. aller Anhänge).

Bei Überschreitung der maximalen Wörteranzahl ist der Arbeit eine begründete schriftliche Stellungnahme beizulegen.

Die durchgehende Seitennummerierung der Arbeit mit arabischen Seitenzahlen soll unten rechts erfolgen und auf Seite 1 mit der eidesstattlichen Erklärung beginnen. Das Deckblatt wird nicht nummeriert.

Die schriftliche Masterarbeit ist zu gliedern in:

1. Deckblatt (Cover Sheet)
2. Eidesstattliche Erklärung (Sworn Declaration)
3. Inhaltsverzeichnis (Table of Contents)
4. Zusammenfassung (Abstract) (in deutscher und englischer Sprache)
5. Einleitung (Introduction)
6. Literaturübersicht (Literature Review)
7. Hypothese(n) (Hypothesis/Hypotheses)
8. Material und Methoden (Materials and Methods)
9. Ergebnisse (Results)
10. Diskussion (Discussion)
11. Schlussfolgerung(en) (Conclusion(s))
12. Tabellen-, Abbildungs- und Literaturverzeichnisse (List of Tables, List of Figures, References)
13. Danksagung (Acknowledgement) – fakultativ

12.2.8.2 Begleitendes Wissenschaftliches Poster

Neben der Masterarbeit soll ein begleitendes wissenschaftliches Poster im gängigen Format angefertigt werden.

Die folgende Formatbeschreibung wird empfohlen, kann aber zugunsten anderer Formatanforderungen (Tagungen, Fachgesellschaften etc.) abgeändert werden: Die Textanteile des Posters sollen gegliedert sein in Einleitung (Introduction), Zielsetzung (Objective), Methoden (Methods), Ergebnisse (Results), Schlussfolgerung(en) (Conclusion(s)), Referenzen (References), Danksagung (Acknowledgement).

Der Titel des Posters soll auch aus größerer Entfernung gut lesbar sein und kann durch einen etwas kleiner geschriebenen Untertitel ergänzt werden. Die Titelleiste enthält ferner den Namen der*des Studierenden als einzige Autorin*einigen Autor, den/die Namen der Institution(en), an der/denen die Arbeit angefertigt wurde, das Logo der PMU (links) sowie Logo(s) der an der Arbeit beteiligten Institution(en) (rechts).

Mindestens ein Drittel der Fläche des Posters soll für Abbildungen und Tabellen zur Verfügung stehen. Alle wichtigen Aspekte der Arbeit (Studiendesign, Kernmethoden, Kernergebnisse) sollen in Abbildungen visualisiert sein und erlauben, eine Betrachterin*einen Betrachter in zwei bis fünf Minuten durch die Arbeit zu führen. Detailergebnisse können in Form einer Tabelle ergänzt werden. Alle Abbildungen und Tabellen müssen aus sich selbst heraus und ohne Bezug zum Text verständlich sein und durch ausführliche Legenden ergänzt werden, in denen alle verwendeten Abkürzungen und Bezeichnungen eindeutig erklärt werden.

In der Danksagung soll die Betreuerin*der Betreuer erwähnt sein sowie relevant die Finanzierungsquellen und alle Personen, die die Durchführung der Arbeit unterstützt haben.

12.2.9 Eidesstattliche Erklärung

Die eidesstattliche Erklärung ist rechtlich bindend und ist datumsgleich mit der Masterarbeit mit Originalunterschrift zu übermitteln. Wird eine Arbeit ausschließlich in digitaler Form eingereicht, muss die Erklärung in ausgedruckter Form gesondert eingereicht werden.

12.2.10 Zitieren und Zitationsregeln

Es ist essenziell, dass sich Zitate und Verweise auf eindeutig erarbeitete Ergebnisse in den zitierten Arbeiten beziehen, aber nicht auf dort gegebenenfalls geäußerte Vermutungen oder Spekulationen. Daher müssen sich die Aussagen immer direkt auf die zitierte Arbeit bzw. deren im Ergebnisteil präsentierten Daten beziehen und nicht sekundär auf eine dort in der Einleitung, Literaturübersicht oder Diskussion zitierte Arbeit.

Zitiert werden dürfen nur Artikel, die veröffentlicht wurden oder sich in Druck befinden. Für Zitate, welche sich auf in Druck befindliche Artikel beziehen, ist es wichtig, sich zu vergewissern, dass der Artikel vom zitierten Journal akzeptiert worden ist und sich in Druck befindet sowie eine ISBN- bzw. DOI-Nummer und ein Onlinepublikationsdatum aufweist.

Unveröffentlichte Daten, eingereichte Manuskripte, Abstracts und persönliche Kommunikation sollten ausschließlich im Text zitiert werden. Persönliche Kommunikation sollte mittels einer schriftlichen Einverständniserklärung dokumentiert werden.

Es dürfen keine Zitate in der Arbeit enthalten sein, die nicht im Literaturverzeichnis vorkommen, und es dürfen keine Zitate im Literaturverzeichnis vorkommen, die nicht im Text der Arbeit erwähnt sind.

Die Verwendung eines Literaturverwaltungsprogramms (z. B. EndNote) wird empfohlen.

Der Zitationsstil im Text und im Literaturverzeichnis ist der Stil der American Medical Association ([AMA Manual of Style](#); wenn von der Betreuerin*dem Betreuer nicht explizit ein anderer Zitationsstil gewünscht wird.).

28

Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeitstechniken (Zitieren, EndNote sowie die richtige Anwendung des Zitationsstils) ist Teil des Masterseminars.

12.2.11 Einreichung und Abgabe der Masterarbeit und des begleitenden Posters

12.2.11.1 Erster Einreichtermin mit Reviewverfahren

Die Masterarbeit und das begleitende Poster können bis zum 1. Dezember des dritten Semesters Masterstudium eingereicht werden. Dieser Termin ermöglicht ein Reviewverfahren für die Masterarbeit, in dem ein Notenvorschlag vorbehaltlich der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen und die Überarbeitung der Masterarbeit möglich sind. Die Erstbetreuerin*der Erstbetreuer erklärt, dass sie*er mit dem Reviewverfahren einverstanden ist.

Die Reviewerin*der Reviewer wird von einer Kommission ausgewählt, bleibt vorerst anonym und schreibt ein vorläufiges Zweitgutachten für die Masterarbeit.

Die Studierenden überarbeiten entlang dessen die Masterarbeit und geben diese spätestens zum zweiten Einreichtermin (1. April im vierten Semester Masterstudium) endgültig ab. Die Überarbeitung erfolgt nachvollziehbar und begründet.

Die Reviewerin*der Reviewer legt dann ein endgültiges Zweitgutachten vor. Auch die*der Erstbetreuende formuliert ihr*sein Gutachten auf der Grundlage dieser Version der Masterarbeit und des begleitenden Posters.

Die Fristen für dieses Reviewverfahren sind so gelegt, dass eine Überarbeitung der Masterarbeit sowie die erneute Sichtung durch die Reviewerin*den Reviewer möglich ist.

Entscheidet die*der Studierende bei der Wahrnehmung des ersten Termins, auf die Verbesserungsoptionen des Reviewverfahrens zu verzichten, gilt dies als finale Abgabe. In diesem Fall ist eine Freigabe vonseiten der Erstbetreuenden termingleich vorzulegen.

12.2.11.2 Zweiter Einreichtermin (=endgültige Abgabe)

Dieser Termin, der 1. April des vierten Semesters Masterstudium, ist der endgültige Abgabetermin für die Masterarbeit und das begleitende Poster. Durch die Freigabeerklärung vonseiten der Erstbetreuenden, die termingleich eingeht, wird der Begutachtungsprozess ausgelöst.

12.2.11.3 Spätere Abgabe

Eine spätere Abgabe der Masterarbeit nach dem 1. April ist mit einem Antrag möglich. Mit diesem erklären die Studierenden, wann die Masterarbeit abgegeben wird und dass sie mit der Erst- und Zweitbegutachtung ohne Verbesserungsoptionen sowie einem individuellen Defensiotermin (kostenpflichtig) einverstanden sind.

Kann die Masterarbeit nicht bis zum 1. Juni des vierten Semesters Masterstudium abgegeben werden, kann die*der Studierende weder am oben genannten nachgelagerten (kostenpflichtigen) Defensiotermin noch an der Graduierungsfeier teilnehmen.

12.2.11.4 Digitale und analoge Version der Masterarbeit und des begleitenden Posters

Die endgültige Form der Masterarbeit ist ein gebundenes Exemplar (Hardcoverbindung matt/zellophanisiert/PMU-Designvorlage) mit begleitendem Poster (DIN-A4) im Anhang und eine digitale Version der Masterarbeit, des Posters und eines Abstracts mit max. 250 Wörtern sowie fünf Keywords. Dafür steht eine Onlineplattform bereit. Die Bibliothek verwahrt die digitale und die analoge Version, wobei die analoge Version öffentlich vorgehalten wird, sollte es keine andere Regelung geben. Das Abstract übernimmt die Bibliothek in den Katalog.

29

12.2.12 Plagiatsprüfung und KI-Erkennung

Die endgültig eingereichte Masterarbeit wird einer digitalen Plagiatsprüfung sowie KI-Erkennung unterzogen. Sollten Unschärfen bei Zitaten oder andere Unzulänglichkeiten auffällig sein, wird die Arbeit an die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer und die Studierende*den Studierenden zur Überarbeitung retourniert.

Sollte sich aus der Plagiatsprüfung der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergeben, so wird im Sinne der [Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#) die Vizerektorin*der Vizerektor für Forschung informiert (siehe Studien- und Prüfungsordnung 14.2.8).

12.2.13 Begutachtung Masterarbeit

Die Begutachtung einer Masterarbeit besteht aus zwei Gutachten: Das Erstgutachten durch die Betreuerin*den Betreuer und ein Zweitgutachten durch eine damit beauftragte Habilitierte*einen damit beauftragten Habilitierten im Fachgebiet der Masterarbeit.

Letzteres kann unterteilt werden in ein vorläufiges Zweitgutachten (im Reviewverfahren) und das Zweitgutachten.

Die Begutachtung erfolgt kriteriengestützt und führt unter anderem zur Begründung der Note. Damit erhalten Studierende eine Rückmeldung zu ihren ersten wissenschaftlichen Leistungen und Ergebnissen.

Die Fristen für die Begutachtung werden den Erst- und Zweitgutachtenden mitgeteilt und sind verbindlich.

Die Erst- und Zweitgutachten erhält die*der Studierende zeitnah nach deren Vorliegen.

12.2.13.1 Begutachtung und Verbesserung im Reviewverfahren

Die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter ist im Reviewverfahren angehalten, nur solche Verbesserungsvorschläge einzubringen, die durch die*den Studierenden in der gegebenen Zeit auf Basis der vorliegenden Ergebnisse umgesetzt werden können. Da es sich um eine Masterarbeit (und nicht um eine Dissertation) handelt, anhand derer die Studierenden den Prozess des wissenschaftlichen Arbeitens erlernen, sollten bei den Verbesserungsvorschlägen formale Gesichtspunkte im Vordergrund stehen; die Vorschläge sollten konstruktiv sein und konkret benannt werden. Vorschläge zu weiteren Experimenten/Untersuchungen oder inhaltliche Auseinandersetzungen zu unterschiedlichen wissenschaftlichen Lehrmeinungen sind nicht im Sinne des Reviewverfahrens.

Erhält die*der Studierende Verbesserungsvorschläge seitens der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters und ist sie*er willens, diese umzusetzen, so sollte sie*er – in Absprache mit der Erstbetreuerin*dem Erstbetreuer – neben der Umsetzung in der Masterarbeit ein Begleitschreiben aufsetzen, in dem sie*er

- jeden Verbesserungsvorschlag der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters aufführt,
- in einem Kommentar zu dem Vorschlag Stellung nimmt,
- konkret darlegt, wie der Vorschlag umgesetzt wurde.

Hierzu sollen neue oder geänderte Textstellen aus der Masterarbeit im Begleitschreiben mit Seiten- und Zeilenangabe konkret aufgeführt werden. Die Angabe, dass der Vorschlag umgesetzt wurde, ohne Angabe wie das konkret geschehen ist, ist nicht ausreichend.

Wurden aus Sicht der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters die Änderungen nicht adäquat umgesetzt, kommt die vorläufige Note zur Anwendung.

12.2.14 Defensio der Masterarbeit

Für die Defensio der Masterarbeit hält die*der Studierende in Präsenz oder online vor einem Publikum öffentlich einen Vortrag und verteidigt die Ergebnisse der Masterarbeit. Dazu strukturiert die*der Studierende den wissenschaftlichen Vortrag inhaltlich und wählt geeignete Darstellungsmethoden aus. Die Präsentation besteht aus einer kurzen Einführung in das Thema, Fragestellung der Masterarbeit, Darstellung des Studiendesigns, der Methode(n) und Ergebnisse, Diskussion der Ergebnisse im wissenschaftlichen Kontext sowie Schlussfolgerungen und Danksagung.

Ebenfalls zur Defensio gehört die anschließende Diskussion mit dem Publikum.

Ein Defensiovortrag dauert sieben Minuten. Für die Diskussion mit dem Publikum sind bis zu fünf Minuten vorgesehen. Das Medium des Vortrags ist wählbar.

Zwei Chairs, darunter mindestens eine habilitierte Wissenschaftlerin*ein habilitierter Wissenschaftler, benoten die Defensio.

Unterliegt eine Masterarbeit der Benützungsbeschränkung wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Diskussion findet mit den Chairs statt.

Die Defensiones eines Jahrgangs finden in der Regel an einem von der Studiengangsorganisation organisierten Tag und Termin statt. Individuelle Defensiotermine legt ebenfalls die Studiengangsorganisation nach Verfügbarkeit der Chairs fest.

12.2.15 Benotung und Begutachtung der Masterarbeit

Die Begutachtung erfolgt nach Kriterien und führt zur Benotung der Masterarbeit (fünfstufige Notenskala).

Bei positivem Erst- und Zweitgutachten (Noten „sehr gut“ bis „genügend“) gilt die Masterarbeit als bestanden. Beurteilen beide Gutachterinnen*Gutachter die Masterarbeit positiv, jedoch unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln.

Ist die Note der Masterarbeit begründet ungenügend im Erst- und/oder Zweitgutachten, gilt die Masterarbeit als nicht erfolgreich absolviert. Die*der Studierende muss eine thematisch andere Masterarbeit in den oben beschriebenen Schritten (Themenfindung, Exposé, Forschungspraktikum, Abgabe) vorlegen.

12.2.15.1 Kriterien der Begutachtung im Reviewverfahren

Vorläufiges Zweitgutachten	Zweitgutachten
Eine adäquate Überarbeitung der Masterarbeit ist möglich.	Eine adäquate Überarbeitung der Masterarbeit ist erfolgt.
Erfüllung der folgenden Kriterien zum Zeitpunkt des Reviews:	Erfüllung der folgenden Kriterien nach Überarbeitung:
• Ergebnisse der Untersuchung werden im Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Daten bewertet und im Hinblick auf die Hypothese interpretiert.	
• Literaturübersicht dient als Grundlage für die Diskussion der Arbeit, auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft synthetisierende und überblicksartige Darstellung.	
• Beschreibung und Evaluierung des Materials, der Methoden oder Untersuchungskollektivs; Erläuterung des Studiendesigns, Erklärung der Validität und Reproduzierbarkeit	
• begründete Darstellung der Ergebnisse gemäß den formulierten Fragen; bzw. vorläufige und begründete Verifizierung/Falsifizierung der Hypothese(n)	
• Vergleich der Ergebnisse mit denjenigen aus der Literatur	
• Positionierung und Kontextualisierung der Masterarbeit, Hinweise auf weiterführende Forschungsfragen	
• Schlussfolgerungen in Bezug auf die Hypothesen bzw. Fragestellungen	
• Übereinstimmung mit den jeweiligen Normen und Formen des Fachgebiets und den formalen sowie inhaltlichen Maßstäben der Publizierbarkeit von wissenschaftlichen Arbeiten (inkl. Urheberrecht)	

31

12.2.15.2 Kriterien der Begutachtung bei Erstgutachten

• Selbstständigkeit und Commitment während des Forschungspraktikums, z. B. Datenerhebung, und während der Abfassung der Masterarbeit
• Ergebnisse der Untersuchung werden im Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Daten bewertet und im Hinblick auf die Hypothese interpretiert.
• Literaturübersicht dient als Grundlage für die Diskussion der Arbeit, auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft synthetisierende und überblicksartige Darstellung
• Beschreibung und Evaluierung des Materials, der Methoden oder Untersuchungskollektivs; Erläuterung des Studiendesigns, Erklärung der Validität und Reproduzierbarkeit
• begründete Darstellung der Ergebnisse gemäß den formulierten Fragen; bzw. vorläufige und begründete Verifizierung/Falsifizierung der Hypothese(n)
• Vergleich der Ergebnisse mit denjenigen aus der Literatur
• Positionierung und Kontextualisierung der Masterarbeit, Hinweise auf weiterführende Forschungsfragen
• Schlussfolgerungen in Bezug auf die Hypothesen bzw. Fragestellungen
• Übereinstimmung mit den jeweiligen Normen und Formen des Fachgebiets und den formalen sowie inhaltlichen Maßstäben der Publizierbarkeit von wissenschaftlichen Arbeiten (inkl. Urheberrecht)

12.2.16 Benotung der Defensio

Die Defensio der Masterarbeit erfolgt mit Ausnahme jener, die einer Benützungsbeschränkung unterliegen, öffentlich. Die Chairs der Defensio benoten diese nach der Präsentation und geben die Note bekannt.

Die Kriterien der Benotung sind:

- Start des Vortrags, Einführung, Thema
- Einleitung und Fragestellung
- Darstellung des Studiendesigns und der Methoden
- Darstellung der Ergebnisse
- Diskussion der Ergebnisse im wissenschaftlichen Kontext
- Schlussfolgerung und Danksagung
- Diskussion mit dem Publikum
- Einhaltung der Zeitvorgabe
- Präsentation
- Sprache/Rhetorik

Die Note der Defensio folgt der fünfstufigen Notenskala.

Eine mit „nicht genügend“ benotete Defensio führt zur Wiederholung mit einem individuellen Defensiotermin (kostenpflichtig).

12.2.17 Veröffentlichungspflicht und Benützungssperre der Masterarbeit

Vor Verleihung des akademischen Grads ist die angenommene Masterarbeit zu veröffentlichen.

Hierzu wird das offiziell eingereichte gebundene Exemplar der Masterarbeit sowie die digitale Fassung automatisch durch die Studiengangsorganisation an die Universitätsbibliothek weitergeleitet, wo diese interessierten Personen zur Einsicht vorgelegt werden können. Dies stellt keine „wissenschaftliche“ Veröffentlichung dar und konkurriert daher nicht mit der Veröffentlichung des Inhalts der Masterarbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift. Die PMU bietet eine digitale Veröffentlichung der Poster im Rahmen der jährlichen Forschungspräsentationen an.

Die*der Studierende ist unter gewissen Bedingungen berechtigt, die Masterarbeit (und das Poster) für die Benützung/Veröffentlichung in der Bibliothek zu sperren. Die Defensio erfolgt in diesem Fall nicht öffentlich. Die Dauer einer Sperre beträgt maximal fünf Jahre. Sperren bedürfen einer besonderen Begründung und Genehmigung. Eine nachträgliche Verlängerung der Sperre ist nicht möglich. Für die Sperre der Benützung/Veröffentlichung ist ein Antrag zu stellen.

12.2.18 Geheimhaltungsverpflichtung

Wird eine Masterarbeit in einem Forschungskontext erarbeitet, der begründet eine Geheimhaltungsverpflichtung fordert, ist vor Aufnahme des Forschungspraktikums eine Geheimhaltungsverpflichtung vonseiten der Studierenden in der Institution abzugeben, wenn diese es fordert (in der Regel ist dies ein Non Disclosure Agreement).

Für alle mit der Masterarbeit befassten Personen (Zweitgutachterinnen*Zweitgutachter, Kommissionsmitglieder, Verwaltungsangestellte) ist darüber hinaus in der PMU eine Geheimhaltungsverpflichtung zu hinterlegen. Die*der Studierende informiert die Studiengangsorganisation diesbezüglich.

Diese schließt eine Benützungssperre automatisch mit ein.

12.2.19 Ablauf: Forschungspraktikum und Masterarbeit im Überblick

Semester	Aktivität	Termin
1. Semester	a) Themenfindung & Exposé b) Begutachtung des Exposés c) Annahme des Themas für das Forschungspraktikum/Masterarbeit	Abgabe Exposés bis 15. September etwa vier Wochen danach
2. Semester	14-wöchiges Forschungspraktikum	Gruppe 1: Januar bis April Gruppe 2: Mai bis August
3. Semester	erster Termin Einreichung der Masterarbeit	1. Dezember Masterarbeit, begleitendes Poster, mit Freigabe der*des Erstbetreuenden für Reviewverfahren oder als finale Abgabe Die*der Studierende erklärt, ob mit oder ohne Reviewverfahren.
4. Semester	zweiter Termin Einreichung der Masterarbeit (endgültige Abgabe)	1. April Endgültige Abgabe der Masterarbeit und des begleitenden Posters, mit Freigabe durch die Erstbetreuerin*den Erstbetreuer
	Plagiatsprüfung, KI-Erkennung, Begutachtung der Masterarbeit	4–6 Wochen nach Abgabe
	Defensiones	Ende Juni

12.2.19.1 Individueller Verlauf bei späterer Abgabe

Semester	Aktivität	Termin
4. Semester	Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Masterarbeit	spätestens bis zum 1. April
	Variante A: Individueller Abgabetermin in der Nachfrist	Nachfristende 1. Juni
	Individueller Defensiotermin	Juli
	Variante B: Individueller Abgabetermin außerhalb der Nachfrist	nach dem 1. Juni
Außerhalb der Regelstudienzeit	Individueller Defensiotermin	ab September

12.2.19.2 Formulare

Liegen auf Moodle bzw. im Verwaltungssystem

13 Abkürzungsverzeichnis

DOPS	Direct Observation of Procedural Skills
ECFMG	Educational Commission for Foreign Medical Graduates
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
exkl.	exklusiv
FSMB	Federation of State Medical Boards
inkl.	inklusive
KPJ	Klinisch-Praktisches Jahr
LV	Lehrveranstaltung
MEZ	mitteleuropäische Zeit
Mini-CEX	Mini-Clinical Evaluation Exercise
MMS	Mayo Medical School
MV	Modulverantwortliche*Modulverantwortlicher
NBME	National Board of Medical Examiners
o. g.	oben genannt
OSCE	Objective Structured Clinical Examination
PMU	Paracelsus Medizinische Universität
SABES	Südtiroler Sanitätsbetriebe
SGL	Studiengangsleitung
SGO	Studiengangsorganisation
USMLE	United States Medical Licensing Examination